

Matti Riedlinger

**Das CSR-Richtlinie-
Umsetzungsgesetz:
Implementierung von
Corporate Social
Responsibility Berichts-
pflichten in nationales Recht**

Rechtswissenschaftliche
Beiträge der
Hamburger Sozialökonomie

Heft 18

Matti Riedlinger

**Das CSR-Richtlinie-
Umsetzungsgesetz:
Implementierung
von Corporate Social
Responsibility Berichts-
pflichten in nationales Recht**

Rechtswissenschaftliche
Beiträge der
Hamburger Sozialökonomie

Heft 18

Matti Riedlinger

Absolvent des Bachelorstudienganges Sozialökonomie an der Universität Hamburg. War vor dem Studium als freigestellter Betriebsrat bei einem namhaften deutschen Lampenhersteller in Augsburg tätig. Studiert seit März 2018 den Master Wirtschaftsrecht (LL.M.) an der Technischen Hochschule Georg Simon Ohm in Nürnberg.

Impressum

Kai-Oliver Knops, Marita Körner, Karsten Nowrot (Hrsg.)
Rechtswissenschaftliche Beiträge der Hamburger Sozialökonomie

Matti Riedlinger
Das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz:
Implementierung von Corporate Social Responsibility Berichtspflichten
in nationales Recht

Heft 18, Oktober 2018

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikations in der
Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter
<http://dnb.dnb.de> abrufbar.
ISSN 2366-0260 (print)
ISSN 2365-4112 (online)

Reihengestaltung: Ina Kwon
Produktion: UHH Druckerei, Hamburg
Schutzgebühr: Euro 5,-

Die Hefte der Schriftenreihe „Rechtswissenschaftliche Beiträge der
Hamburger Sozialökonomie“ finden sich zum Download auf der
Website des Fachgebiets Rechtswissenschaft am Fachbereich
Sozialökonomie unter der Adresse:

[https://www.wiso.uni-hamburg.de/fachbereich-sozoek/professuren/
koerner/fiwa/publikationsreihe.html](https://www.wiso.uni-hamburg.de/fachbereich-sozoek/professuren/koerner/fiwa/publikationsreihe.html)

Fachgebiet Rechtswissenschaft
Fachbereich Sozialökonomie
Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Universität Hamburg
Von-Melle-Park 9
20146 Hamburg

Tel.: 040 / 42838 - 3521

E-Mail: Beate.Hartmann@uni-hamburg.de

Inhalt

| | | |
|-----------|---|----|
| A. | Einführung | 5 |
| B. | Die europäische CSR-Richtlinie (2014/95/EU) | 8 |
| | I. Entwicklung des europäischen Bilanzrechts | 8 |
| | II. Die CSR-Politik der Europäischen Union | 9 |
| | III. Gegenstand der CSR-Richtlinie | 12 |
| | 1. Anwendungsbereich und Regelungsadressaten | 13 |
| | 2. Die nichtfinanzielle Erklärung und deren Inhalt | 14 |
| | IV. Zwischenfazit zur CSR-Richtlinie | 16 |
| C. | Umsetzung der CSR-Richtlinie in deutsches Recht | 17 |
| | I. Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der CSR-Richtlinie | 17 |
| | II. Auswirkungen auf bestehendes Recht | 20 |
| | 1. Ausweitung der Berichtspflichten im HGB | 20 |
| | 2. Erweiterung der Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats im AktG | 24 |
| | III. Effekte des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes | 25 |
| D. | Wirkung von Berichtspflichten | 26 |
| | I. Berichtspflichten als Steuerungsansatz | 27 |
| | II. Sanktionsmöglichkeiten im Handels- und Lauterkeitsrecht | 28 |
| | III. Einfluss von Berichtspflichten auf das Unternehmenshandeln | 31 |
| | IV. Chancen und Herausforderungen der CSR-Berichterstattung | 32 |
| E. | Fazit und Ausblick | 33 |
| | Literaturverzeichnis | 35 |

A. Einführung

Am 10. März 2017 hat der Deutsche Bundestag das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) beschlossen, welches mit seiner Verkündung zum 18. April 2017 in Kraft getreten ist.¹ Damit ist der Gesetzgeber seiner Verpflichtung, die Richtlinie 2014/95/EU² (CSR-Richtlinie) in das deutsche Recht zu überführen, nachgekommen. Das CSR-RUG verpflichtet kapitalmarktorientierte Gesellschaften mit mehr als 500 Mitarbeiter/innen, ihren Lage- bzw. Konzernlagebericht um eine sog. nichtfinanzielle Erklärung zu erweitern. Zwar gab es vorher schon unterschiedliche Rahmenwerke³ zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten, jedoch wird durch das CSR-RUG eine Berichterstattung zu nichtfinanziellen Aspekten, wie z.B. Umweltbelangen, demnach für rund 540 Unternehmen in Deutschland erstmalig verpflichtend.⁴

Grundlage für diese Arbeit bildet das vieldiskutierte Konzept der corporate social responsibility (CSR). Um Klarheit über den Terminus CSR zu erlangen, bedarf es zunächst einmal einer Konkretisierung. Der Begriff CSR stammt aus dem angloamerikanischen und wird bereits über mehrere Jahrzehnte verwendet und diskutiert. Es handelt sich dabei um ein Konzept der Unternehmensethik, welches sich mit Fragen der moralischen Unternehmensführung auseinandersetzt.⁵ Hohen Zuspruch findet die Auslegung der Europäischen Kommission, die CSR als „ein Konzept definiert, das den Unternehmen als Grundlage dient, auf freiwilliger Basis soziale Belange und Umweltbelange in ihre Unternehmenstätigkeit und in die Wechselbeziehungen mit den Stakeholdern zu integrieren“.⁶ Die Ordnungsidee von CSR basiert in erster Linie darauf, Unternehmen in die Verwirklichung globaler öffentlicher Güter einzubinden. So sollen Unternehmen ihr Potenzial zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt, der Korruptionsbekämpfung, sowie der Durchsetzung internationaler Arbeits- und Sozialstandards einbringen und dadurch ihren Beitrag zur Gemeinwohlverwirklichung auf nationaler und internationaler Ebene leisten.⁷ Trotzdem sieht die h.M. in der CSR Verhaltenserwartungen, die über gesetzliche Normen hinausgehen. Mangels rechtlicher Durchsetzbarkeit sind sie (bisher) als freiwillige Maßnahmen anzusehen.⁸

Mit der zunehmenden Anzahl multinationaler Unternehmen (MNU) ist in den letzten Jahrzehnten verstärkt die Forderung nach mehr gesellschaftlicher Verantwortung unternehmerischen Handelns laut geworden. Um dieser Forderung länderübergreifend nachzukommen und zur Verwirklichung von CSR beizutragen, sind seit den 1970er Jahren mehrere Rahmenwerke für die Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten entstanden.

- 1 Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) v. 11.04.2017, BGBl. I 2017, 802-814.
- 2 Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 22.10.2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und der Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, ABl. Nr. L 330, 2014, 1-9.
- 3 Aus Gründen der Lesbarkeit werden die verschiedenen Berichterstattungsformate in dieser Arbeit unter dem Begriff „Rahmenwerke“ zusammengefasst.
- 4 Kluge/Sick, Geheimwirtschaft bei Transparenz zum Gesellschaftlichen Engagement?, 2.
- 5 Bassen et al., ZfWU 2005, 231 (231).
- 6 Europäische Kommission, Grünbuch: Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen, KOM(2001) 366 endg. v. 18.07.2001, 7.
- 7 Nowrot, in: Handbuch CSR, 421.
- 8 Nowrot/Boor, in: CSR und Recht, 36.

Federführend waren jedoch nicht die Staaten, sondern andere Steuerungssubjekte des internationalen Wirtschaftssystems⁹. Beispielhaft werden drei international anerkannte Regelwerke aufgezeigt.

Als eine der ersten Orientierungshilfen wurden 1976 die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen als ein Bestandteil der OECD-Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen verabschiedet und bis heute mehrfach überarbeitet. Sie dokumentieren den Versuch der OECD-Mitgliedstaaten, den freien Welthandel zu stärken sowie die negativen Begleiterscheinungen der Globalisierung zu korrigieren bzw. abzufedern.¹⁰ Durch die Leitsätze werden Unternehmen dazu angehalten, aktuelle und exakte Informationen über alle wesentlichen Angelegenheiten zu veröffentlichen, die ihre Geschäftstätigkeit, Struktur, Finanzlage, Betriebsergebnisse, Eigentumsverhältnisse und Corporate Governance¹¹ betreffen.¹² In den OECD-Leitsätzen selbst wird Unternehmen lediglich deren Einhaltung empfohlen. Sie sind demnach nicht bindend, sondern freiwillig.¹³

Auf Initiative eines US-Netzwerks aus Investoren und Umweltgruppen (CERES) entstand im Jahr 1989 die Global Reporting Initiative (GRI).¹⁴ Vor dem Hintergrund der zunehmenden Anfragen zu ökologischem und sozialem Engagement an Unternehmen, der Vielzahl unterschiedlicher Berichterstattungsformate sowie der steigenden Anzahl an unverbindlichen nationalen Nachhaltigkeitsleitlinien wurde in einem Gemeinschaftsprojekt mit dem Tellus Institut¹⁵ 1997 die erste Version der GRI-Standards für die globale Umweltberichterstattung entwickelt.¹⁶ Die GRI-Standards wurden bis heute mehrmals überarbeitet. Die aktuellste Fassung sind die GRI Sustainability Reporting Standards, die von GRI-Anwendern ab dem 01. Juli 2018 zu verwenden sind. Für die Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten werden die GRI-Standards als wichtigster Orientierungsrahmen eingestuft.¹⁷ Im letzten Ranking der Nachhaltigkeitsberichte von 2015 ermittelte das Institut für ökologische Wirtschaftsforschung, dass die GRI-Standards bei 68 deutschen Großunternehmen und 28 Klein- und Mittelunternehmen (KMU) zum Einsatz kamen. Im Vergleich mit den Zahlen der vorangegangenen Jahre war damit ein Anstieg zu vermerken.¹⁸ Die GRI-Standards weisen freiwilligen Charakter auf. Sie können unverbindlich von Organisationen und Unternehmen angewandt werden, die über ihre Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen Bericht erstatten wollen.¹⁹ Nachhaltigkeitsberichte nach GRI sind im Internet zu veröffentlichen.²⁰

9 Der Begriff Steuerungssubjekt (im internationalen Wirtschaftsrecht) beschreibt diejenigen staatlichen, unterstaatlichen, überstaatlichen und nichtstaatlichen Wirkungseinheiten, welche entweder unmittelbar oder zumindest mittelbar an der Herausbildung und Fortentwicklung des internationalen Wirtschaftsrechts beteiligt sind (z.B. Staaten, internationale und supranationale Organisationen, private und intermediäre Wirtschaftsinstitutionen, NGOs) (Quelle: *Nowrot*, Steuerungssubjekte und -mechanismen im Internationalen Wirtschaftsrecht (einschließlich regionale Wirtschaftsintegration), 2009, 63).

10 *Rieth*, Global governance und corporate social responsibility, 121–122.

11 Corporate Governance bezeichnet den rechtlichen und faktischen Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens (Quelle: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/corporate-governance.html>, besucht am 26.02.2018)

12 *OECD*, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, 2011.

13 *Rieth*, Global governance und corporate social responsibility, 122.

14 *Nowrot*, in: Handbook of transnational economic governance regimes, 119.

15 Das Tellus Institut ist eine interdisziplinäre, nicht gewinnorientierte politische Forschungsorganisation mit Sitz in Boston, welche sich seit 1976 wissenschaftlich mit sozialen Belangen und Umweltproblemen befasst. (Quelle: <http://www.tellus.org/about>, besucht am 04.02.2018).

16 *Rieth*, Global governance und corporate social responsibility, 224.

17 *Ibid.*, 223.

18 *Hoffmann et al.*, Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland, 13.

19 *Rieth*, Global governance und corporate social responsibility, 225.

20 Nachhaltigkeitsberichte der GRI-Anwender sind unter <http://database.globalreporting.org/> zu veröffentlichen.

Als dritte Initiative für nachhaltige Berichterstattung ist der United Nations Global Compact (UNGC) zu nennen. Dieser wurde im Jahr 2000 vom Generalsekretär der Vereinten Nationen, Kofi Annan, mit der Absicht gegründet, privatwirtschaftliche Akteure für die Erreichung der Ziele der Vereinten Nationen zu gewinnen. Damit war die Hoffnung verbunden, dass durch die Einbindung von Unternehmen globale Problemlagen gezielter bearbeitet werden können.²¹ Der UNGC ist mittlerweile von mehr als 12.000 Unternehmen und Organisationen unterzeichnet worden.²² Mit der Unterzeichnung ist man zur Befolgung der Grundprinzipien verpflichtet. Die Grundprinzipien beinhalten einen umsatzabhängigen finanziellen Beitrag und die Einreichung eines jährlichen Berichts (Communication on Progress – COP) über Fortschritte bei der Implementierung der UNGC-Prinzipien²³. Der UNGC erlaubt seinen Mitgliedern auf bestehende Berichterstattungsformate zurückzugreifen.²⁴ Auch er ist als freiwillige Initiative anzusehen, da die Mitglieder bei Nichteinhaltung der Berichtsoffenlegung höchstens mit Ausschluss aus dem UNGC rechnen müssen.²⁵

Die Gemeinsamkeit der aufgezeigten Berichterstattungsformate liegt darin, dass sie sich durch ihren unverbindlichen und „weichen“ Charakter auszeichnen. Die Rahmenwerke sind weder rechtlich verbindlich, noch hoheitlich durchsetzbar. Trotzdem wirken sie auf das Handeln der multinationalen Unternehmen ein. Diese Rechtserscheinung wird in der Literatur auch als „soft law“ bezeichnet.²⁶ Hingegen zeichnet sich die Initiative des Europäischen Gesetzgebers zur rechtlichen Verankerung von nichtfinanziellen Berichtspflichten explizit dadurch aus, dass sie hoheitlich erlassen wurde und dadurch rechtsverbindlich wirkt.

Der erste Teil dieser Arbeit beschäftigt sich in Kapitel B. mit der Entstehung und den Erwartungen an CSR-Berichtspflichten in der EU. Darauf aufbauend wird in Kapitel C. aufgezeigt, wie die CSR-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt wurde und welche Auswirkungen sich auf bestehendes Recht ergeben. Im Fokus des Kapitel D. steht die Wirkung der Berichtspflichten auf unternehmerisches Handeln. Dabei werden Sanktionsmöglichkeiten analysiert und ihr Steuerungsansatz vom Verfasser diskutiert. Grundlage jeglicher Überlegung bildet wirtschaftsjuristische, betriebswirtschaftliche und rechtssoziologische Literatur. Darüber hinaus fließen Meinungen aus einschlägigen Aufsätzen aus den Jahren des Gesetzgebungsprozesses in die Arbeit ein. Ferner dienen die europäischen und nationalen Gesetzgebungsunterlagen als Basis.

21 *Rieth*, Global governance und corporate social responsibility, 169.

22 Quelle: <https://www.unglobalcompact.org/participation>, besucht am 08.03.2018.

23 Im SDG Compass von 2015 veröffentlichte der UNGC 17 Prinzipien. Beispielhaft können die Beendigung von Armut, Ernährungssicherheit und die Geschlechtergleichstellung genannt werden (online verfügbar unter <https://www.unglobalcompact.org/library/3101>, zuletzt geprüft am 04.02.2018).

24 *United Nations Global Compact*, SDG Compass, 27.

25 *Spießhofer*, in: Hauschka/Moosmayer/Lösler, Corporate Compliance, § 11, Rn. 13.

26 *Nowrot*, in: Handbuch CSR, 427.

B. Die europäische CSR-Richtlinie (2014/95/EU)

Vor dem Hintergrund einer dynamischen und sich stetig verändernden Umwelt, befindet sich die klassische Finanzberichterstattung gegenwärtig in einem grundlegenden Transformationsprozess. Spätestens seit Mitte der 1990er Jahre sehen sich Unternehmen mit der gesellschaftlichen Forderung konfrontiert, ihre Berichterstattungskonzepte stärker mit sozialen und ökologischen Aspekten zu verknüpfen. Diese Forderung wurde in den Jahren 2008/2009 durch die Finanzkrise nochmals verstärkt, so dass sich der europäische Gesetzgeber gezwungen sah, neue Berichterstattungsformate zu entwickeln und zu etablieren. Das Ergebnis ist die CSR-Richtlinie (Richtlinie 2014/95/EU), die am 15. Oktober 2014 verabschiedet wurde. Dieser legislative Vorstoß unterstreicht den in den letzten 20 Jahren rasant gestiegenen Stellenwert von CSR in der europäischen Gesetzgebung.²⁷ Eine besondere Brisanz erhält die CSR-Richtlinie dadurch, dass die Berücksichtigung von nichtfinanziellen Aspekten potenziell im Gegensatz zu dem Interesse der Unternehmen an Gewinnerzielung steht.²⁸ Dabei verknüpft die CSR-Richtlinie das Handlungsfeld des europäischen Bilanzrechts mit dem Handlungsfeld der europäischen CSR-Politik. Unter Einbeziehung beider Handlungsfelder wird in den folgenden beiden Unterkapiteln auf den Entstehungsprozess der CSR-Richtlinie eingegangen.

I. Entwicklung des europäischen Bilanzrechts

Die Schaffung rechtlich verbindlicher Unternehmenspflichten im Hinblick auf die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen als Bestandteil einer europäischen CSR-Politik erfolgt im Wege einer normativen Anpassung der Vorschriften des europäischen Bilanzrechts. Das europäische Bilanzrecht setzt sich im Wesentlichen aus verschiedenen, seit Ende der 1960er Jahre durch den europäischen Gesetzgeber verabschiedeten und überarbeiteten Richtlinien zusammen. Zugleich stellt es den Kern des EU-Gesellschaftsrechts dar und hat maßgeblichen Einfluss auf Inhalt und Gestalt der mitgliedstaatlichen Rechnungslegungs- und Publizitätsvorschriften.²⁹

Grundlegend für die Harmonisierung des Bilanzrechts und der Begründung europarechtlicher Offenlegungspflichten war die sog. Publizitätsrichtlinie³⁰ (Richtlinie 68/151/EWG) von 1968. Gegenstand der Richtlinie war die Koordinierung der mitgliedstaatlichen Vorschriften über die Offenlegung wesentlicher Angaben zur Gesellschaftsform der einzelnen Unternehmen. Die Publizitätsrichtlinie bezweckte vor allem den Schutz der Vertragspartner der Gesellschaft. Diese sollten in die Lage versetzt werden, sich die für sie notwendigen Informationen über die Gesellschaft selbst zu beschaffen. Ferner zielte die Richtlinie auf die Wirksamkeit und das Vertrauen der durch die Gesellschaft abgegebenen Willenserklärungen ab.³¹

Mit der Bilanzrichtlinie³² (Richtlinie 78/660/EWG) wurde 1978 die vierte gesellschaftsrechtliche Richtlinie verabschiedet. Sie enthielt detaillierte Vorgaben für die inhaltliche

27 *Schweren/Brink*, ZfWU 2016, 177 (178).

28 *E. Reh binder*, in: Corporate Social Responsibility, 11.

29 *Wolfmeyer*, Steuerung von Corporate Social Responsibility durch Recht, 300.

30 Erste Richtlinie des Rates v. 09.03.1968, Nr. 68/151/EWG, ABl. Nr. L 65, 1968, 8; mittlerweile ersetzt durch Richtlinie 2009/101/EG v. 16.09.2009, ABl. Nr. L 258, 2009, 11.

31 *Wolfmeyer*, Steuerung von Corporate Social Responsibility durch Recht, 301–302.

32 Vierte Richtlinie des Rates v. 25.07.1978, Nr. 78/660/EWG, ABl. Nr. L 222, 1978, 11–31.

Gestaltung und Gliederung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, des Anhangs und der Lageberichterstattung sowie allgemeine Vorgaben zu Bilanzierungsgrundsätzen und der Prüfung der Berichterstattung. In inhaltlicher Hinsicht baute die Bilanzrichtlinie auf dem Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit des Jahresabschlusses auf³³, nach dem die Berichterstattung so zu gestalten ist, dass die Dichte der offengelegten Angaben dem Informationsbedürfnis eines professionellen Betrachters entspricht.³⁴

Da es Konzernen an eigener Rechtssubjektivität fehlte und nach den Bestimmungen der Bilanzrichtlinie lediglich die Einzelgesellschaften zur Aufstellung und Offenlegung eines Jahresberichts verpflichtet waren, wurde die Bilanzrichtlinie im Juni 1983 durch die Konzernbilanzrichtlinie³⁵ (Richtlinie 83/349/EWG) erweitert. Um dem Informationsbedürfnis des Rechtsverkehrs an der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Gesamtkonzerns Rechnung zu tragen, führte die Konzernbilanzrichtlinie eine Pflicht zur Erstellung eines konsolidierten Abschlusses und eines konsolidierten Lageberichts ein.³⁶

Einer der aus Sicht von CSR wichtigsten Publizitätsimpulse des europäischen Bilanzrechts ist von der Modernisierungsrichtlinie³⁷ (Richtlinie 2003/51/EG) ausgegangen. Diese wurde im Mai 2003 verabschiedet und ersetzte einzelne Vorschriften der Bilanz- und Konzernbilanzrichtlinie. Das Hauptziel der Modernisierungsrichtlinie bestand darin, die Harmonisierung der europäischen Bilanzrichtlinie mit den internationalisierten Rechnungslegungsrahmen nach IAS und IFRS voran zu treiben. Ihre heutige Bedeutung für die nichtfinanzielle Berichterstattung resultiert vor allem aus der Modernisierungsrichtlinie. Mit der Richtlinie wurden die inhaltlichen Vorgaben für die Lageberichterstattung der Unternehmen deutlich erweitert. Insbesondere erfasst wird die Berücksichtigung nichtfinanzieller Leistungsindikatoren bei der Rechnungslegung.³⁸

II. Die CSR-Politik der Europäischen Union

Bereits 1973 entwarf die Kommission ein umfassendes Konzept einer Politik gegenüber multinationalen Unternehmen mit spezifischen Maßnahmen. Die Mitteilung zu Multinationalen Unternehmen im Rahmen der Gemeinschaftsvorschriften³⁹ stieß zwar auf Zustimmung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) und des Europäischen Parlaments wurden jedoch später von der Kommission wieder zurückgenommen und nicht mehr weiterverfolgt. Politische Priorität genossen damals vor allem der Schutz und die Stärkung europäischer Unternehmen im internationalen Wettbewerb.⁴⁰

33 Art. 2 Abs. 2 Richtlinie 78/660/EWG.

34 *Wolfmeyer*, Steuerung von Corporate Social Responsibility durch Recht, 302.

35 Siebente Richtlinie des Rates v. 13.06.1983, Nr. 83/349/EWG, ABl. Nr. L 193, 1983, 1–17.

36 *Wolfmeyer*, Steuerung von Corporate Social Responsibility durch Recht, 303–304.

37 Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 18.06.2003 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG, 86/635/EWG und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, von Banken und anderen Finanzinstituten sowie von Versicherungsunternehmen, ABl. Nr. L 178, 2003, 16–22.

38 *Wolfmeyer*, Steuerung von Corporate Social Responsibility durch Recht, 305.

39 Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat: Die Multinationalen Unternehmen im Rahmen der Gemeinschaftsvorschriften, übermittelt am 08.11.1973, abgedruckt in: Bulletin der Europäischen Gemeinschaften, 1973/15, 26 ff.

40 *Wolfmeyer*, Steuerung von Corporate Social Responsibility durch Recht, 260.

Nachdem Mitte der 1990er Jahre das Thema Unternehmensverantwortung verstärkt in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt war, verabschiedete das Europäische Parlament am 15. Januar 1999 eine Entschließung zu EU-Normen für in Entwicklungsländern tätige Europäische Unternehmen im Hinblick auf die Entwicklung eines europäischen Verhaltenskodex.⁴¹ Jedoch wurde die Entschließung durch fehlende Unterstützung der Kommission nicht weiterverfolgt. Stattdessen skizzierte die Kommission erste Grundrisse einer eigenen CSR-Politik und legte damit den Grundstein für die europäische CSR-Diskussion, die bis heute von einer institutionellen Spaltung zwischen der Kommission und dem Europäischen Parlament gekennzeichnet wird.⁴²

Sodann bekannte sich im Jahr 2000 auch der Europäische Rat zur CSR-Thematik. In den Schlussfolgerungen des Sondergipfels des Europäischen Rats von Lissabon wurde im März 2000 ausdrücklich der Appell an das soziale Verantwortungsgefühl der Unternehmerschaft aufgenommen.⁴³

Als Grundstein für die heutige europäische CSR-Debatte kann das Grünbuch zur sozialen Verantwortung von Unternehmen gesehen werden, welches im Juli 2001 durch die Kommission veröffentlicht wurde.⁴⁴ Neben einigen grundlegenden Überlegungen zum Mehrwert von CSR für Unternehmen, wurden auch Angaben zu Mechanismen und Umsetzungsformen seitens der Union getroffen. Zwar war das wichtigste Anliegen der Anstoß einer umfassenden Debatte, jedoch beinhaltet das Grünbuch auch Überlegungen und Vorstellungen zum Inhalt und zu den Rahmenbedingungen des Konzepts der Unternehmensverantwortung.⁴⁵ Nach ErwG 3 Grünbuch baute das CSR-Verständnis der Kommission grundsätzlich auf Freiwilligkeit auf. Das Konzept von CSR beruhte dabei vor allem auf Verpflichtungen der Unternehmen, die über gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen hinausgehen. Gleichfalls wurde in ErwG 17 Grünbuch dabei die Erwartung hervorgehoben, dass sich europäische Unternehmen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten von nationalen wie international anerkannten Standards zum Schutz der Umwelt und der Menschen- und Arbeitsrechte leiten lassen. Explizit nahm die Kommission Bezug auf die Inhalte des UNGC, den Kernarbeitsnormen der ILO sowie die OECD Leitsätze, in die sich das europäische CSR-Konzept zu integrieren habe.

Aufbauend auf dem Grünbuch veröffentlichte die EU im Jahr 2002 eine erste Mitteilung zur sozialen Verantwortung von Unternehmen. Darin enthalten waren auch erste Konkretisierungen einer gemeinsamen EU-Strategie zur Förderung von CSR. Die Aufwertung der unternehmerischen Berichterstattung im Bereich CSR, wie sie im Grünbuch gefordert wurde, war in der Mitteilung jedoch nicht vorhanden. Des Weiteren sollte sich die Rolle staatlicher Stellen und der Politik weniger auf die Schaffung von Rahmenbedingungen konzentrieren, sondern mehr auf das Ermöglichen eines Erfahrungsaustausches.

Dafür sah die Mitteilung die Einrichtung des „European Multi-Stakeholder Forum on CSR“ vor⁴⁶, welches im Herbst 2002 unter Beteiligung von Arbeitgeberverbänden,

41 Entschließung des Europäischen Parlaments v. 15.01.1999 zu EU-Normen für in Entwicklungsländern tätige europäische Unternehmen im Hinblick auf die Entwicklung eines europäischen Verhaltenskodex v. 14.04.1999, ABl. Nr. C 104, 1999, 180–184.

42 *Wolfmeyer*, Steuerung von Corporate Social Responsibility durch Recht, 258–259.

43 Europäischer Rat, Schlussfolgerung des Vorsitzes, Lissabon 23. und 24.03.2000, Ziff. 39.

44 Europäische Kommission, Grünbuch - Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen, KOM(2001) 366 endg. v. 18.07.2001.

45 *Wolfmeyer*, Steuerung von Corporate Social Responsibility durch Recht, 260.

46 Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission betreffend die soziale Verantwortung der Unternehmen: ein Unternehmensbeitrag zur nachhaltigen Entwicklung, KOM(2002) 347 endg. v. 02.07.2002.

Gewerkschaften und anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen startete.⁴⁷ Transparenz und Konvergenz sollten im Rahmen eines Austauschs zwischen den Akteuren gesteigert werden. Durch die Erarbeitung eines einheitlichen Ansatzes und gemeinsamer Leitlinien für die EU sollten zusätzliche Bereiche analysiert werden, welche das Erfordernis weiterer Maßnahmen in der EU belegen sollten. Jedoch konnte das EMS-Forum die Erwartungen nicht erfüllen. Mangels Kompromissfähigkeit zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite wurden keine weiteren Vorschläge für die CSR-Politik auf europäischer Ebene unterbreitet.⁴⁸

Im Jahr 2006 veröffentlichte die Kommission eine zweite Mitteilung zu CSR. In der Mitteilung zur Umsetzung der Partnerschaft für Wachstum und Beschäftigung versuchte die Kommission der aus dem Scheitern des EMS-Forums resultierenden öffentlichen Kritik entgegenzusteuern. Zur allgemeinen Überraschung führte die dabei vorgenommene Neuausrichtung jedoch nicht zur Korrektur des teil-regulatorischen Ansatzes des Grünbuchs, sondern zu einer vollständigen Deregulierung und Flexibilisierung des europäischen CSR-Konzepts. Grundlage der Umorientierung der Kommission bildete nicht nur ein gewandeltes Verständnis über die Rollenverteilung zwischen Politik und Unternehmen, sondern auch eine veränderte Konzeption der Unternehmensverantwortung an sich. So sollte CSR vor allem als Mittel zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit dienen und den Unternehmen ein positiveres Image in der Gesellschaft verschaffen.⁴⁹

Die jüngste Kehrtwende der europäischen CSR-Politik erfolgte im Oktober 2011 mit der bislang letzten Mitteilung der Kommission zur CSR. In der Mitteilung für eine neue EU-Strategie (2011-2014) wird nicht mehr auf Flexibilisierung abgezielt, sondern vielmehr auf inhaltliche Stärkung durch Regulierung.⁵⁰ Als Herausforderung nennt die Kommission, dass viele Unternehmen in der EU soziale und ökologische Belange noch nicht in vollem Umfang in die Betriebsführung integriert haben. Ferner verstoße eine kleine Minderheit europäischer Unternehmen gegen die Menschenrechte und halte grundlegende Arbeitsnormen nicht ein.⁵¹ Daher soll das zukünftige CSR-Konzept auf eine „intelligente Kombination aus freiwilligen Maßnahmen und nötigenfalls ergänzenden Vorschriften“ abzielen. Verstärktes staatliches Engagement im Bereich CSR soll dazu beitragen, die Transparenz bestehender unternehmerischer Beiträge zu fördern, Marktanreize zu schaffen und die Rechenschaftspflicht der Unternehmen zu erhöhen. Fortan wurde auch der CSR-Begriff neu definiert. So bezeichnet CSR nun ganz umfassend „die Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft“⁵². Damit betont die neue CSR-Definition, dass soziale und ökologische Belange – im Unterschied zum bisherigen Verständnis – keinen vom Unternehmen getrennten Bereich darstellen, sondern immanent mit unternehmerischer Aktivität verbunden sind.⁵³

47 Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Umsetzung der sozialpolitischen Agenda – eine Bilanz, KOM(2003) 57 endg. v. 06.02.2003, 19.

48 *Wolfmeyer*, Steuerung von Corporate Social Responsibility durch Recht, 262–263.

49 Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: Umsetzung der Partnerschaft für Wachstum und Beschäftigung: Europa soll auf dem Gebiet der sozialen Verantwortung der Unternehmen führend werden, KOM(2006) 136 endg. v. 22.03.2006.

50 Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine neue EU-Strategie (2011-2014) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR), KOM(2011) 681 endg. v. 25.10.2011.

51 *Schrader*, in: Corporate Social Responsibility, 39–40.

52 KOM(2011) 681 endg. v. 25.10.2011, 7.

53 *Schweren/Brink*, ZfWU 2016, 179.

Am 16. April 2013 legte die Kommission einen Richtlinienvorschlag⁵⁴ zur Änderung der Bilanzrichtlinie und Konzernbilanzrichtlinie⁵⁵ „im Hinblick auf die Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Gesellschaften und Konzerne“ vor. Mit diesem Richtlinienvorschlag zeichneten sich erhebliche Veränderungen für das Recht der Lageberichterstattung im Allgemeinen und die Pflicht zur Offenlegung nichtfinanzieller Informationen im Speziellen ab. Anliegen des Vorschlags war es, die Pflicht der Unternehmen zur Offenlegung nichtfinanzieller Informationen neu zu ordnen und sie dabei inhaltlich zu präzisieren und zu erweitern.⁵⁶ Dieser Vorschlag ist am 15. April 2014 vom Europäischen Parlament in veränderter Form in erster Lesung gebilligt worden. Am 11. Juli 2014 stimmte der EWSA mit leichten Änderungswünschen ebenfalls zu. Anschließend erfolgte die Einigung im informellen Trilogverfahren⁵⁷ zwischen den EU-Organen.⁵⁸ Am 15. November 2014 wurde die CSR-Richtlinie im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Neben der inhaltlichen Erweiterung und Präzisierung der nichtfinanziellen Berichtspflichten erfüllt die Richtlinie das Versprechen der Kommission aus der dritten Mitteilung zu CSR (2011). In der hatte sie angekündigt „einen Vorschlag für eine Rechtsvorschrift über die Transparenz der sozialen und ökologischen Informationen zu präsentieren, die von den Unternehmen aller Branchen bereitgestellt werden“⁵⁹. Obwohl die Entwicklung der CSR-Strategie und -Politik der EU in den letzten Jahren einen mehrmaligen Wechsel in der grundsätzlichen strategischen Ausrichtung zwischen unternehmerischer Freiheit und verbindlicher Regulierung erfahren hat⁶⁰, markiert die nun erlassene Richtlinie mehr als eine einfache Reform des europäischen Bilanzrechts. Sie steht im Zentrum der europäischen Bemühungen um eine Verrechtlichung von CSR.⁶¹

III. Gegenstand der CSR-Richtlinie

Die Kommission hat erkannt, dass es in den Mitgliedstaaten bereits unterschiedliche nationale Rahmenwerke zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gibt.⁶² Beispielhaft kann an dieser Stelle der deutsche Nachhaltigkeitskodex genannt werden, der sich aus 20 Kriterien zusammensetzt und von der deutschen Politik unterstützt wird.⁶³ Viele der angesprochenen Unternehmen sind jedoch als multinationale Unternehmen in mehr als einem Mitgliedstaat tätig. Die CSR-Richtlinie soll folglich zur EU-weiten Harmonisierung im Bereich der Offenlegungspflicht für nichtfinanzielle Informationen beitragen.⁶⁴

Mit der Verabschiedung der CSR-Richtlinie wird die Transparenz zur Sozial- und Umweltberichterstattung bestimmter großer Unternehmen aller Branchen in den Mitgliedstaaten auf ein vergleichbar hohes Niveau angehoben. Damit erfüllt der europäische Gesetzgeber die

54 Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates im Hinblick auf die Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Gesellschaften und Konzerne, KOM(2013) 207 endg. v. 16.04.2013.

55 Heute zusammengefasst in Richtlinie 2013/34/EU.

56 *Wolfmeyer*, Steuerung von Corporate Social Responsibility durch Recht, 312–313.

57 Siehe hierzu *Magiera*, in: GHN, AEUV, Art. 324, Rn. 18–22.

58 *E. Rehlinger*, in: Corporate Social Responsibility, 10.

59 KOM(2011) 681 endg. v. 25.10.2011, 14.

60 *Hetzl*, CSR-Berichterstattung, 29.

61 *Wolfmeyer*, Steuerung von Corporate Social Responsibility durch Recht, 313.

62 KOM(2013) 207 endg. v. 16.04.2013, 3.

63 Online verfügbar unter <https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de/dnk/der-nachhaltigkeitskodex.html>, besucht am 22.02.2018.

64 ErwG 4 RL 2014/95/EU.

Kriterien des Subsidiaritätsprinzips. Gemäß Art. 5 Abs. 3 EUV darf die EU nur dann tätig werden, wenn unionsweit bessere Ergebnisse erzielt werden können, als dies bei einem Tätigwerden auf der Ebene der Mitgliedstaaten der Fall wäre.⁶⁵ Durch die Richtlinie wird die Relevanz, Konsistenz und Vergleichbarkeit der von bestimmten großen Unternehmen und Gruppen in der gesamten Union offengelegten Informationen erhöht. So wird nicht nur dem Subsidiaritätsprinzip Genüge getan, sondern zeitgleich der gestiegene öffentliche Bedarf nach Angaben zu Informationen über soziale Aspekte und umweltbezogenen Informationen durch Unternehmen gedeckt.⁶⁶ Der europäische Gesetzgeber stützt sich dabei auf Art. 50 Abs. 1 AEUV, welcher die Rechtsgrundlage für den Erlass von EU-Maßnahmen zur Verwirklichung des Binnenmarkts im Bereich des Gesellschaftsrechts bildet. Die CSR-Richtlinie stellt jedoch keine eigenständige Richtlinie dar. Ihre Inhalte fließen in die aktuelle Fassung der Bilanzrichtlinie⁶⁷ (Richtlinie 2013/34/EU) ein.

1. Anwendungsbereich und Regelungsadressaten

Die CSR-Richtlinie führt zu Ergänzungen und Änderungen der Bilanzrichtlinie. Durch die neuen Art. 19a, 29a sowie den Änderungen der Art. 20, 33 und 34 in der Bilanzrichtlinie werden zwingende Publizitätsvorschriften über nichtfinanzielle Aspekte und verfolgte CSR-Konzepte für „große Unternehmen“ von „öffentlichem Interesse“ eingeführt. Unternehmen von öffentlichem Interesse sind in Art. 2 Nr. 1 lit. a Bilanzrichtlinie legal definiert. Demnach handelt es sich um Unternehmen, deren Aktien oder Anleihen in der EU am geregelten Markt zugelassen sind. Große Unternehmen sind nach der Legaldefinition in Art. 3 Abs. 4 Bilanzrichtlinie solche Unternehmen, die eine Bilanzsumme von mind. 20 Millionen Euro, Nettoumsätze von mind. 40 Millionen Euro und 250 Beschäftigte haben, wobei nur zwei dieser drei Kriterien erfüllt sein müssen. Die CSR-Richtlinie verdoppelt den Schwellenwert der Beschäftigten dahingehend, dass eine Pflicht zur CSR-Offenlegung nur für Unternehmen besteht, die mehr als 500 Arbeitnehmer/innen beschäftigen. Damit sollen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) entlastet werden. Das Europäische Parlament und der Europäische Rat sind sich einig, dass „mehr Transparenz nicht zu übermäßigem Verwaltungsaufwand führen sollte. Für kleinere Unternehmen ist es schwieriger, Informationen zu erheben und auszuwerten. Nach dem Grundsatz *Think Small First* sollten die Offenlegungspflichten im Rahmen dieser Richtlinie nicht für Gesellschaften gelten, deren Größe unter einer festgelegten Schwelle bleibt“⁶⁸. Den Mitgliedstaaten bleibt es jedoch vorbehalten, den Schwellenwert zu senken und damit weitergehende Pflichten zu erlassen.

Ferner sieht die CSR-Richtlinie im neuen Art. 19a Bilanzrichtlinie eine Befreiungsregelung für Tochterunternehmen vor, wenn ihre nichtfinanziellen Aspekte in einen konsolidierten Lagebericht oder gesonderten Bericht eines anderen Unternehmens (Konzern) einbezogen werden.

65 KOM(2013) 207 endg. v. 16.04.2013, 6–7.

66 ErwG 3 RL 2014/95/EU.

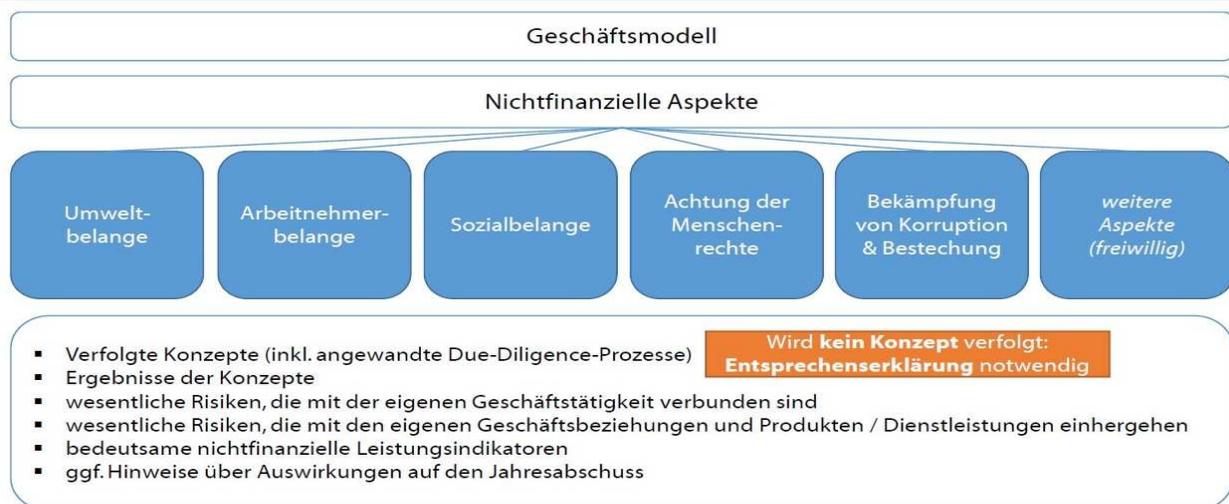
67 Richtlinie 2013/34/EU des europäischen Parlaments und des Rates v. 26.06.2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, ABl. Nr. L 182, 2013, 19–76.

68 KOM(2013) 207 endg. v. 16.04.2013, 7.

2. Die nichtfinanzielle Erklärung und deren Inhalt

Anstelle der bisherigen Analyse nichtfinanzieller Faktoren gemäß Art. 19 Abs. 1 UAbs. 3 Bilanzrichtlinie werden Unternehmen von nun an verpflichtet, eine nichtfinanzielle Erklärung in ihren Lagebericht aufzunehmen. Dabei geht die CSR-Richtlinie vom Modell der integrierten Berichterstattung (Integration in den Lagebericht) aus.⁶⁹ Es ist ebenso möglich, dem Modell der separaten Berichterstattung zu folgen, wenn ein gesonderter Bericht mit oder in zeitlicher Nähe zum Lagebericht veröffentlicht wird.

Die nichtfinanzielle Erklärung muss Angaben enthalten, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind. Thematisch muss sie sich mindestens auf Umwelt-, Sozial-, und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen. Im Einzelnen fordert die CSR-Richtlinie eine ganze Reihe von Angaben – zum Geschäftsmodell des Unternehmens, zu den verfolgten CSR-Konzepten einschließlich eines „due-diligence“-Prozesses⁷⁰, zu den Ergebnissen der CSR-Konzepte, zu den wesentlichen CSR-Risiken und dem entsprechenden Risikomanagement und zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren für die Geschäftstätigkeit. Verfolgen Unternehmen in Bezug auf einen oder mehrere dieser Belange kein Konzept, so sind sie verpflichtet, eine begründete und klare Erläuterung in der nichtfinanziellen Erklärung abzugeben, warum dies der Fall ist. Diese Entsprechenserklärung („comply or explain“) ist von besonderer Bedeutung für Unternehmen, welche keine oder zu unbestimmte CSR-Konzepte verfolgen. In diesem Fall müssen Unternehmen deutliche Gründe darlegen (vgl. Abb. 1).⁷¹



Quelle: Eigene Darstellung, angelehnt an Kajüter, IRZ 2017, S. 620.

Beim Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung ist es den Mitgliedstaaten ebenfalls gestattet, abweichende Regelung zu treffen. So können sie gemäß Art. 1 Nr. 1 Abs. 1 CSR-Richtlinie regeln, dass Informationen zu künftigen Entwicklungen oder Belangen, über die Verhandlungen geführt werden, in Ausnahmefällen weggelassen werden.

69 E. Rehbinder, in: Corporate Social Responsibility, 23.

70 „Due-Diligence Prozesse“ umfassen die sorgfältige Prüfung und Analyse eines Unternehmens, insbesondere im Hinblick auf seine wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen und finanziellen Verhältnisse (Quelle: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/du-diligence.html>, besucht am 27.02.2018).

71 E. Rehbinder, in: Corporate Social Responsibility, 24.

Grundlage dafür bildet eine ordnungsgemäß begründete Einzelfallbetrachtung der Mitglieder in den Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen, ob die Offenlegung solcher Informationen der Geschäftslage des Unternehmens ernsthaft schaden würde. Im Übrigen ist die Berichterstattung allerdings weitgehend frei. Da die Richtlinie die CSR-Belange nur abstrakt-generell umschreibt und hinsichtlich dieser Aspekte kein wirkliches Vollständigkeitspostulat enthält, bestehen hier erhebliche Spielräume.⁷²

Zur Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung stellte die CSR-Richtlinie (vorerst) kein eigenes Rahmenwerk zur Verfügung. So wird in Art. 1 Nr. 1 Abs. 1 CSR-Richtlinie darauf verwiesen, dass zur Angabe der Informationen auf nationale, unionsbasierte oder internationale Rahmenwerke zurückgegriffen werden kann. Machen Unternehmen hiervon Gebrauch, haben sie anzugeben, welche Rahmenwerke angewandt werden. Ferner sicherte die Kommission in Art. 2 der CSR-Richtlinie zu, eigene Leitlinien bis zum 06. Dezember 2016 zu verfassen. Diesem Versprechen ist sie mit der Veröffentlichung der Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen am 05. Juli 2017 nachgekommen.⁷³ Ziel der Kommission war es, mit diesen Leitlinien eine prinzipiengeleitete Methode zu entwickeln. Die Leitlinien sollen Unternehmen aller Wirtschaftszweige zu der Offenlegung relevanter, zweckdienlicher und vergleichbarer nichtfinanzieller Informationen dienen. Ungeachtet dessen erhalten die Unternehmen weiterhin die Möglichkeit, allgemein anerkannte, hochwertige Rahmenwerke für die Berichterstattung zugrunde zu legen.⁷⁴

Die CSR-Richtlinie schreibt in Art. 1 Nr. 1 Abs. 5 eine Prüfung des CSR-Berichts dahingehend vor, ob überhaupt ein solcher Bericht abgegeben worden ist. Eine inhaltliche Überprüfung ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Jedoch können die Mitgliedstaaten nach Art. 1 Nr. 1 Abs. 6 CSR-Richtlinie eine solche inhaltliche Prüfung als verpflichtend einführen.

Um der Binnenvielfalt der betroffenen Gesellschaften Nachdruck zu verleihen, sieht die CSR-Richtlinie ferner detaillierte Angaben zum Diversitätskonzept (Alter, Geschlecht, Bildungshintergrund etc.) der Leitungsorgane vor. Gemäß ErwG 19 CSR-Richtlinie soll die Vielfalt bei Sachverstand und Auffassungen der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane von Unternehmen dadurch erleichtert werden. So soll zu einer wirksamen Kontrolle der Geschäftsleitung und einer erfolgreichen Führung des Unternehmens beigetragen werden.

Gemäß ErwG 10 der CSR-Richtlinie sollen Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Unternehmen Angaben zu nichtfinanziellen Informationen und Diversität im Einklang mit der Richtlinie veröffentlichen. Dazu sollen wirksame nationale Verfahren eingerichtet werden, mit denen die Erfüllung dieser Pflichten gewährleistet wird. Diese Verfahren sollen allen natürlichen und juristischen Personen offenstehen, die ein berechtigtes Interesse daran haben, dass die Bestimmungen der CSR-Richtlinie eingehalten werden. Der Sache nach wird damit das aus dem Wettbewerbs- und Verbraucherrecht bekannte Unterlassungsklagerecht gefordert, auch wenn nicht der genaue Wortlaut des Art. 23 Abs. 2 der Verbraucherrechterichtlinie (Richtlinie 2011/83/EU) übernommen wurde.⁷⁵

Die angeführten Regelungen finden gemäß Art. 1 Nr. 3 CSR-Richtlinie desgleichen Anwendung für konsolidierte Konzernabschlüsse.

72 E. Rehbinder, in: Corporate Social Responsibility, 24.

73 Mitteilung der Kommission v. 05.07.2017, Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen (Methode zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen), ABl. Nr. C 215, 2017, 1–20.

74 ABl. Nr. C 215, 2017, 3–4.

75 Schrader, in: Corporate Social Responsibility, 48.

IV. Zwischenfazit zur CSR-Richtlinie

Die Vorgeschichte der CSR-Richtlinie war geprägt von einem dreifachen Wandel: Von unternehmerischer Freiwilligkeit (freiwillige Anwendung bestimmter Rahmenwerke) zum politischen Programm und schließlich zur rechtlichen Regulierung.⁷⁶ Die Richtlinie kann daher zu Recht als Meilenstein in der Entwicklung und Verrechtlichung von CSR bezeichnet werden.⁷⁷ Aus rechtswissenschaftlicher Perspektive stellt sie in der gegenwärtigen Form jedoch nur einen ersten Schritt zur Verwirklichung von CSR-Konzepten dar.

Das liegt zum einen in der durch die CSR-Richtlinie geforderten Wesentlichkeit der Angaben. Demnach müssen die betroffenen Unternehmen nur solche Informationen in die nicht-finanzielle Erklärung aufnehmen, die wesentlich sind. Unter die bisherige Wesentlichkeitstheorie nach Art. 2 Abs. 16 Bilanzrichtlinie waren Informationen dann wesentlich, „wenn vernünftigerweise zu erwarten ist, dass ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe Entscheidungen beeinflusst, die Nutzer auf der Grundlage des Abschlusses des Unternehmens treffen“. Durch die CSR-Richtlinie wird jedoch ein neuer Faktor eingeführt, der in die Beurteilung der Wesentlichkeit nichtfinanzieller Informationen einfließen muss: Ein Unternehmen muss Angaben aufführen, „die für das Verständnis [...] der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind“. Nach ErWG 8 CSR-Richtlinie müssen nur Informationen bereitgestellt werden, „die sich dadurch auszeichnen, dass sie sehr wahrscheinlich zur Verwirklichung wesentlicher Risiken mit schwerwiegenden Auswirkungen führen werden oder zum Eintritt solcher Risiken geführt haben“.⁷⁸ Folglich können Unternehmen auf Informationen, die nicht risikobehaftet sind, verzichten. Eine Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaktivitäten entlang der globalen Lieferketten, die nicht risikobehaftet ist, bleibt damit freiwillig. Dementsprechend ist die nicht-finanzielle Erklärung nicht als Nachhaltigkeitsbericht zu deklarieren. Aus einem Nachhaltigkeitsbericht ergeben sich schon aus dem Wortlaut nicht nur wesentliche Informationen an Share- und Stakeholdern, sondern darüber hinaus Informationen über die Verpflichtungen von Unternehmen gegenüber der gesamten Menschheit und zukünftigen Generationen.⁷⁹

Zum anderen ist die Beschränkung des Anwendungsbereichs zu kritisieren. Im Rahmen der Anhebung des Anwendungsbereichs auf Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeiter/innen, wurde der Kreis der Regelungsadressaten deutlich beschränkt. Damit weicht die EU von ihrer eigenen KMU-Definition ab. In dieser gelten regulär nur Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern als klein oder mittel.⁸⁰ Trotzdem ist davon auszugehen, dass die CSR-Richtlinie Ausstrahlungswirkung auf KMU entfalten wird und diese aus wettbewerbstaktischen Gründen ebenfalls nichtfinanzielle Erklärungen erstellen werden.⁸¹

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die ausbleibende Verpflichtung zur Verwendung eines bestimmten Rahmenwerkes. Der europäische Gesetzgeber betont in den Gesetzgebungsunterlagen zwar ausdrücklich, die Harmonisierung und Vergleichbarkeit von Nachhaltigkeitsberichten voranzutreiben, lässt jedoch eine verbindliche Regelung zur Benutzung eines bestimmten Rahmenwerkes vermissen. Eine präzise Vergleichbarkeit von nichtfinanziellen Berichten wird damit in der Rechnungslegung des internationalen Geschäftsverkehrs nicht erreicht.

⁷⁶ *Ibid.*, 38.

⁷⁷ E. Rehbinder, in: Corporate Social Responsibility, 25.

⁷⁸ Dazu kann ein Unternehmen beispielsweise die in Anhang I der EMAS-Verordnung genannte vorläufige Analyse zugrunde legen (Verordnung EG Nr. 1221/2009).

⁷⁹ Bassen *et al.*, ZfWU 2005, 231 (234–235).

⁸⁰ Empfehlung der Kommission v. 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. Nr. L 124, 2003, 39.

⁸¹ Scheid/Müller, DStR 2017, 2240.

Positiv hervorzuheben ist, dass bisherige „CSR-Verweigerer“ in die Pflicht genommen werden, sich zu erklären.⁸² Aus wettbewerbstaktischen Gründen ist davon auszugehen, dass sich diese Unternehmen intensiv mit dem innerbetrieblichen Aufbau von CSR-Konzepten beschäftigen werden. Damit leistet die CSR-Richtlinie nicht nur einen erheblichen Beitrag zur Harmonisierung der Berichterstattung, sondern kann desgleichen als Beschleuniger zu mehr Nachhaltigkeit wirken.

Ob die CSR-Richtlinie den Erwartungen nach mehr ethischer Verantwortung der Unternehmen gerecht werden kann, bleibt angesichts der Defizite fraglich. Letztlich geht es bei CSR darum, im Unternehmen neue Strategien und eine Unternehmenskultur zu entwickeln, die sich am Leitbild eines integren, ethisch und sozial verantwortlichen sowie nachhaltig wirtschaftenden Unternehmens ausrichten.⁸³ Eine reine Berichterstattungspflicht kann höchstens einen Bruchteil dazu beitragen, diese Erwartungen zu erfüllen.

C. Umsetzung der CSR-Richtlinie in deutsches Recht

Die Mitgliedstaaten wurden nach Art. 4 Abs. 1 CSR-Richtlinie verpflichtet, die Richtlinie bis zum 06. Dezember 2016 in nationales Recht umzusetzen. Die neuen Vorschriften werden demnach für die Unternehmen bindend, deren Geschäftsjahre am oder nach dem 01. Januar 2017 beginnen. Der Bundestag (BT) hat das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz am 10. März 2017 verabschiedet. Da die CSR-Richtlinie an einigen Stellen Regelungsspielräume für die Mitgliedstaaten einräumt, wie z.B. bei der Prüfpflicht (s.o.), wäre es dem deutschen Gesetzgeber möglich gewesen, zusätzliche Anforderungen zu definieren.⁸⁴ Daher hat die Umsetzung der CSR-Richtlinie wie kaum ein anderes Thema der Rechnungslegung die Gemüter eines breiten Kreises an Interessengruppen erhitzt. Entsprechend kontrovers waren die Meinungen zu den Gesetzentwürfen. Einigen gingen die Regelungen nicht weit genug, andere sahen schon in den Mindestanforderungen der EU große Herausforderungen. Trotz vorhandener Spielräume (s.o.) setzt das nun erlassene CSR-RUG die CSR-Richtlinie ohne wesentliche Ergänzungen „nur“ 1:1 um. Der europäische Minimalkonsens gilt damit auch für Deutschland.⁸⁵ Die einzelnen Schritte des nationalen Gesetzgebungsverfahrens, sowie die sich daraus ergebenden Änderungen im Handels- und Aktienrecht sind Inhalt der nächsten beiden Unterkapitel.

I. Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der CSR-Richtlinie

Für die Umsetzung der CSR-Richtlinie in Deutschland war das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) zuständig. Die Zuständigkeit des BMJV wurde mit der Einbettung der CSR-Richtlinie in das Bilanzrecht begründet, welche in Deutschland Bestandteil des HGB ist. Damit wurde die Umsetzung der CSR-Richtlinie dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales entzogen, obwohl dieses bisher federführend für die deutsche CSR-Politik war.⁸⁶

82 E. Rehbinder, in: Corporate Social Responsibility, 25.

83 E. Rehbinder, in: Corporate Social Responsibility, 37.

84 Vorschläge bei Schrader, ZUR 2013, 451 (457–458).

85 Kajüter, IRZ 2017, 137 (137).

86 Schrader, in: Corporate Social Responsibility, 50.

Das BMJV hat im April 2015 ein Konzeptpapier mit ersten Gedanken zur Umsetzung der EU-Vorgaben zur Diskussion gestellt.⁸⁷

Ein Gesetzesentwurf der Bundesregierung (RegE) erfolgte schließlich am 17. Oktober 2016.⁸⁸ Die BReg begründete die Gesetzesinitiative dadurch, dass „Unternehmen heute zunehmend nicht mehr nur nach ihren Finanzdaten bewertet und befragt werden. Sogenannte nicht-finanzielle Informationen zu Themen wie die Achtung der Menschenrechte, Umweltbelange oder soziale Belange bilden einen immer wichtigeren Bereich der Unternehmenskommunikation. Investoren, Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbraucher verlangen insoweit vor allem mehr und bessere Informationen über die Geschäftstätigkeit von Unternehmen, um zu entscheiden, ob sie investieren, Lieferbeziehungen eingehen oder Produkte erwerben und nutzen“.⁸⁹

Im Laufe des zweijährigen Gesetzgebungsverfahrens haben sich Unternehmensverbände, NGOs, Wirtschaftsprüfer, Investoren und Aufsichtsräte kontrovers zum Gesetzgebungsverfahren geäußert. Ein Teil dieser Äußerungen findet sich im Antrag der Partei Bündnis 90/Die Grünen vom 19. Oktober 2016 wieder.⁹⁰ In diesem fordert die Partei „Nachhaltigkeitsberichte wirksam und aussagekräftig auszugestalten“. Dies soll durch folgende Ergänzungen⁹¹ zum RegE erreicht werden:

- *Der Geltungsbereich soll auf große nichtkapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeiter/innen erweitert werden.*
- *Der Geltungsbereich soll perspektivisch auf Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten erweitert werden.*
- *Es soll sichergestellt werden, dass auch über Belange von Verbraucher/innen berichtet wird, wie dies bereits teilweise in der ISO-Norm 26000 vorgesehen ist.*
- *Es soll gewährleistet werden, dass die nichtfinanziellen Informationen nicht nur eine Momentaufnahme abbilden, sondern verbunden werden mit Zielerreichungsprozessen zur Verbesserung einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung.*
- *Ferner soll sichergestellt werden, dass eine inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Informationen durch externe Fachkräfte mit Expertise in Umwelt- und Sozialaudits stattfindet. Mittelfristig sollte sichergestellt werden, dass die nichtfinanziellen Informationen ein vergleichbares Prüfniveau erfahren, wie die finanziellen Informationen.*

In der ersten Beratung des von der BReg eingebrachten Entwurfs kam es am 20. Oktober 2016 zu lebhaften Debatten zwischen Koalition und Opposition. Man verständigte sich interfraktionell auf die Überweisung der Drucksachen an die zuständigen Ausschüsse (Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Finanzausschuss, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union).⁹²

Am 04. November 2016 hat der Bundesrat (BR) in seiner 950. Sitzung beschlossen, zu dem Gesetzesentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 des GG Stellung zu nehmen. In seiner Stellungnahme fordert der BR auf, dass in einer nichtfinanziellen Erklärung wesentliche Risiken benannt werden müssen, die „wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen“ auf die

87 *BMJV*, Konzept zur Umsetzung der CSR-Richtlinie – Reform des Lageberichts, 27.04.2015.

88 RegE gem. BT-Drucksache 18/9982 v. 17.10.2016.

89 RegE gem. BT-Drucksache 18/9982 v. 17.10.2016, 1.

90 BT-Drucksache 18/10030 v. 19.10.2016.

91 Aus Gründen der Übersichtlichkeit handelt es sich um einen Auszug der Forderungen von B90/Die Grünen.

92 BT-Prot. 18/196 v. 20.10.2016, 19559-19565.

nichtfinanziellen Aspekte (z.B. Umweltbelange, Arbeitnehmer/innenbelange) haben. Der BR begründet seine Stellungnahme damit, dass „die Berichtspflicht einen echten Mehrwert für die Konsumentinnen und Konsumenten mit sich bringt, indem grundsätzlich auch wesentliche Angaben über die Lieferkette und die Kette von Subunternehmern und die damit verbundenen Risiken für die in der nichtfinanziellen Erklärung aufzuführenden Aspekte gemacht werden müssen“. Der RegE schränke den Schutzbereich der CSR-Richtlinie dahingehend ein, dass dieser nur noch solche wesentlichen Risiken einbezieht, die „sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen“ haben werden, während die CSR-Richtlinie ausdrücklich Risiken aufführt, die „wahrscheinlich negative Auswirkungen“ haben werden. Nach Auffassung des BR ist dies eine unzulässige Einschränkung des Richtlinienwortlauts und überschreitet damit die Grenze der Auslegung. Die BReg sprach sich in ihrer Gegenäußerung dagegen aus, den Vorschlag des BR aufzugreifen und begründet ihre Entscheidung damit, dass der ErwG 8 der CSR-Richtlinie den Richtlinienwortlaut näher konkretisiere. An dieser Stelle ist von „sehr wahrscheinlich (...) schwerwiegenden Auswirkungen“ die Rede.⁹³

Überdies hat sich auch der Arbeitskreis Bilanzrecht der Hochschullehrer Rechtswissenschaften in die Diskussion eingebracht. Vom Arbeitskreis wurde mehrheitlich empfohlen, die Prüfpflicht des Aufsichtsrats zu streichen. Nach Auffassung des Arbeitskreises wird sie vom Unionsrecht nicht gefordert und stellt eine überschießende Umsetzung der CSR-Richtlinie dar. Begründet wird dies u.a. damit, dass der Terminus „Prüfung“ mehr verspricht, als der Aufsichtsrat eigentlich leisten kann. Praktisch gesehen wird der Aufsichtsrat die nichtfinanziellen Berichte damit allein auf Plausibilität hin durchsehen können.⁹⁴ Dem kann entgegengehalten werden, dass die Prüfpflicht des Aufsichtsrats jedoch auf die wirksamen Verfahren (s.o.) subsumiert werden kann, welche die Mitgliedstaaten zur Verwirklichung des Richtlinieninhalts einzurichten haben.

Die Absicht, von Großunternehmen Jahresberichte über verantwortliches Verhalten gegenüber der Allgemeinheit zu verlangen, wurde in einer öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses am 07. November 2016 weithin positiv aufgenommen. Jedoch hat man den RegE dahingehend kritisiert, dass er „Kann-Bestimmungen statt Muss-Bestimmungen, sogar bei Menschenrechtsverletzungen“ enthalte. Ferner waren sich die meisten Sachverständigen darüber einig, „dass nicht nur kapitalmarktorientierte, sondern alle Großunternehmen zu CSR-Berichten verpflichtet werden sollten“. Trotz aller Kritik im Vorfeld, zeigte sich auch der Vertreter der Wirtschaftsprüfer aufgeschlossen zum RegE. Er wandte sich lediglich gegen eine Klausel im RegE, nach der Angaben im CSR-Bericht unterlassen werden können, falls dem Unternehmen bei ihrer Veröffentlichung wirtschaftliche Nachteile drohen. „Dies entspreche nicht deutscher Rechtssystematik und sei eine Einladung zum Greenwashing⁹⁵“. Dessen ungeachtet gab es auch Stimmen, die sich erfreut dazu äußerten, dass sich die Bundesregierung nahezu auf eine 1:1 Umsetzung der EU-Richtlinie beschränkt.⁹⁶

Trotz Kritik und weiteren Anregungen der Sachverständigen tragen die Beschlussempfehlung und der Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 08. März 2017 die Handschrift der großen Koalition. So wurde die Annahme des RegE angetragen und Ablehnung des Antrags von B90/Die Grünen empfohlen.⁹⁷

93 BT-Drucksache 18/10344 v. 16.11.2016.

94 *Arbeitskreis Bilanzrecht*, NZG, 2016, 1337.

95 Greenwashing bezeichnet den Versuch von Unternehmen, durch Marketing- und PR-Maßnahmen ein „grünes Image“ zu erlangen, ohne allerdings entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Wertschöpfung zu implementieren (Quelle: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/greenwashing.html>, besucht am 06.03.2018).

96 Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Protokoll Nr. 18/116 v. 07.11.2016, 15 ff.

97 BT-Drucksache 18/11450 v. 08.03.2017.

Schließlich folgte, in der Bundestagssitzung am 09. März 2017, die zweite und dritte Beratung des von der BReg eingebrachten Entwurfes des CSR-RUG, unter Vorlage der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz.⁹⁸ Im Vergleich zu dem RegE haben sich im Gesetzgebungsverfahren noch einige wenige Änderungen ergeben. So wurde die Veröffentlichungsfrist für den gesonderten Bericht (dazu Kap. C. II. 1.) verkürzt, und die Unternehmen verpflichtet, den Prüfbericht (nach etwaiger freiwilliger Prüfung durch den Abschlussprüfer) ab 2019 zu veröffentlichen.⁹⁹ Der Gesetzentwurf wurde nach 25-minütiger Debatte, welche am 10. März 2017 ab 1.00 Uhr morgens stattfand, mit den Stimmen von CDU/CSU und SPD angenommen, dagegen waren B90/Die Grünen und die Linke.¹⁰⁰ Die Zustimmung des BR erfolgte am 31. März 2017. Das Gesetz wurde am 18. April 2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist demnach am 19. April 2017 in Kraft getreten. Gemäß Art. 11 Abs. 6 und 7 CSR-RUG wirkt es rückwirkend für Lage- und Konzernlageberichte, die sich auf das Geschäftsjahr nach dem 31. Dezember 2016 beziehen. Damit kommt der deutsche Gesetzgeber seinem Versäumnis nach, die CSR-Richtlinie nicht rechtzeitig vor der Jahreswende 2016/2017 umgesetzt zu haben.¹⁰¹

II. Auswirkungen auf bestehendes Recht

Zur Umsetzung der CSR-Richtlinie waren Änderungen im Handelsgesetzbuch (HGB) erforderlich. Ferner waren Anpassung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (EGHGB), der Unternehmensregisterverordnung (URV), des Publizitätsgesetzes (PublG), des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), des Aktiengesetzes (AktG), des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz (EGAktG) und des Genossenschaftsgesetzes (GenG) notwendig. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird in diesem Abschnitt auf die zentralsten Änderungen im HGB und im AktG durch das CSR-RUG abgestellt.

1. Ausweitung der Berichtspflichten im HGB

Die wohl markantesten Änderungen hielten im HGB Einzug. Nach § 289b Abs. 1 HGB sind große Unternehmen von öffentlichem Interesse in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaft (§ 264a HGB) oder Genossenschaft (§ 336 HGB), welche die drei folgenden Kriterien kumulativ erfüllen

- *die Gesellschaft ist „groß“ i.S.v. § 267 Abs. 3 S. 1 HGB,*
- *beschäftigt im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeiter/innen und*
- *ist kapitalmarktorientiert i.S.v. § 264d HGB,*

dazu verpflichtet, ihren Lagebericht um eine nichtfinanzielle Erklärung zu erweitern. Unabhängig von ihrer Kapitalmarktorientierung sind hierzu auch große Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen mit mehr als 500 Mitarbeiter/innen verpflichtet. Ausnahmen bilden, wie durch die CSR-Richtlinie vorgegeben, konzerngebundene Unternehmen, sofern ihre Berichterstattung Teil des konsolidierten Lageberichts ist (§§ 289b Abs. 2, 315b Abs. 2 HGB).

98 BT-Prot. 18/221 v. 09.03.2017, 22256–22262.

99 Meeh-Bunse et al., DStR 2017, 1127 (1128).

100 BT-Prot. 18/221 v. 09.03.2017, 22261.

101 Hecker/Bröcker, AG 2017, 761 (761).

Die nichtfinanzielle Erklärung kann gem. § 289b Abs. 1 HGB entweder als vollintegrierte Berichterstattung oder als besonderer Abschnitt im Lagebericht erfolgen. Eine weitere Option bietet der § 289b Abs. 3 HGB: Die Pflicht zu Erweiterung des Lageberichts entfällt, wenn ein gesonderter nichtfinanzieller Bericht vorgelegt wird. Macht das Unternehmen von der Regelung nach § 289b Abs. 3 HGB Gebrauch, muss die gesonderte nichtfinanzielle Erklärung entweder mit dem Lagebericht oder vier Monate nach Bilanzstichtag auf der Website des Unternehmens veröffentlicht werden, sofern der Lagebericht auf diese Veröffentlichung unter Angabe der Internetseite Bezug nimmt. In der Literatur wird die Option der nichtintegrierten Berichterstattung auch als „befreiender gesonderter Bericht bezeichnet“, da er die Veröffentlichungspflicht in zeitlichem Zusammenhang mit dem Jahresabschluss aufhebt.¹⁰² In Summe ergeben sich dadurch vier Möglichkeiten der Offenlegungspflicht nachzukommen (vgl. Abb. 2).

Abbildung 2: Berichterstattungsoptionen nach § 289b HGB



Quelle: KPMG Deutschland (2017), S. 5.

Generell ist die Integration der Berichterstattung eher kleinen Organisationen zu empfehlen.¹⁰³ Aus Perspektive von Aufsichtsrat und Abschlussprüfer ist ein gesonderter Abschnitt oder ein gesonderter Bericht vorzuziehen, da den unterschiedlichen Prüfungsaufgaben besser nachgegangen werden kann. Zudem wird bei dieser Form der nichtfinanziellen Erklärung sowohl für den Berichtsersteller als auch für Prüfer und Adressaten deutlicher, ob die inhaltlichen Anforderungen vollständig erfüllt wurden.¹⁰⁴ Jedoch wird in der Literatur auch davon gesprochen, dass ein nichtintegrierter Bericht dem nachhaltigen Unternehmenshandeln zuwiderlaufen kann (siehe Kapitel D. III.).

Diese inhaltlichen Anforderungen der nichtfinanziellen Erklärung werden in § 289c HGB normiert. Die Mindestinhalte der nichtfinanziellen Erklärung umfassen demnach eine Beschreibung des Geschäftsmodells und Angaben zu fünf nichtfinanziellen Aspekten. Durch die Beschreibung des Geschäftsmodells werden Informationen vermittelt, die für das Verständnis der wesentlichen nichtfinanziellen Aspekte bedeutsam sind (§ 289c Abs. 1 HGB).¹⁰⁵ Im

¹⁰² Lanfermann, in: CSR und Recht, 119.

¹⁰³ Jasch, in: Corporate Social Responsibility, 509.

¹⁰⁴ Hecker/Bröcker, AG 2017, 761 (762).

¹⁰⁵ Kajüter, DB 2017, 617 (619).

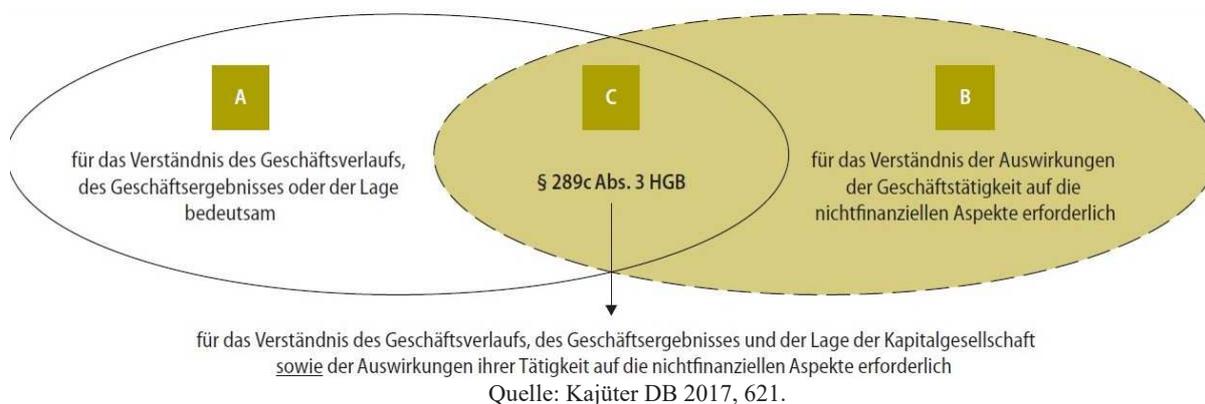
Mittelpunkt der nichtfinanziellen Erklärung stehen die Angaben zu mindestens den folgenden fünf nichtfinanziellen Aspekten (§ 289c Abs. 2 HGB):

- 1) **Umweltbelange** (z.B. Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch, Luftverschmutzung)
- 2) **Arbeitnehmerbelange** (z.B. Geschlechtergleichstellung, Achtung der Rechte der Gewerkschaften, Sicherheit am Arbeitsplatz)
- 3) **Sozialbelange** (z.B. Dialog auf kommunaler und regionaler Ebene, Schutz und Entwicklung lokaler Gemeinschaften)
- 4) **Achtung der Menschenrechte** (z.B. Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen)
- 5) **Bekämpfung von Korruption und Bestechung** (z.B. eingesetzte Instrumente).

Da das Gesetz diese fünf nichtfinanziellen Aspekte als Mindestvorgaben definiert, können auch weitere nichtfinanzielle Aspekte wesentlich und damit berichtspflichtig sein (z.B. Kundenbelange). Welche dies sind, ist im Einzelfall in Abhängigkeit von dem Geschäftsmodell des Unternehmens zu bestimmen.¹⁰⁶ In der Praxis ermitteln Unternehmen ihre bedeutenden Aspekte per Wesentlichkeitsanalyse.¹⁰⁷

Das Gesetz grenzt die Berichtspflichten zu den nichtfinanziellen Aspekten ausdrücklich ein: Zu den nichtfinanziellen Aspekten bzw. Sachverhalten sind jeweils solche Angaben zu machen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit auf die nichtfinanziellen Aspekte erforderlich sind (§ 289c Abs. 3 HGB). Mit dieser Anforderung wird die Wesentlichkeitsformel des § 289 Abs. 3 HGB für die schon bisher erforderliche Angabe von nichtfinanziellen Leistungsindikatoren modifiziert.¹⁰⁸ Demnach ist es nicht ausreichend, dass eine Angabe allein für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens erforderlich ist. Die Angaben müssen zugleich auch für das Verständnis der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die nichtfinanziellen Aspekte erforderlich sein. Folglich wird die Berichtspflicht nach § 289c HGB auf eine Teilmenge der bisher schon nach § 289 Abs. 3 HGB berichtspflichtigen Themen begrenzt (vgl. Abb. 3, Schnittmenge C).

Abbildung 3: Eingrenzung der nichtfinanziellen Angaben nach § 289c HGB



¹⁰⁶ Kajüter, DB 2017, 617(620).

¹⁰⁷ Die Wesentlichkeitsanalyse (Materialitätsanalyse) ist ein Analysewerkzeug, welches im Rahmen der strategischen Analyse angewendet wird. Sie dient dazu, die für ein Unternehmen und seine Anspruchsgruppen (Stakeholder) bedeutenden Nachhaltigkeitsthemen zu ermitteln (Quelle: <https://www.controlling-wiki.com/de/index.php/Wesentlichkeitsanalyse>, besucht am 14.03.2018).

¹⁰⁸ Kajüter, DB 2017, 617 (620).

Angaben, die allein für das Verständnis der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die nichtfinanziellen Aspekte, nicht aber für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens erforderlich sind, gehören demnach nicht zum Mindestinhalt der nichtfinanziellen Erklärung. Solche Angaben sind jedoch regelmäßiger Bestandteil in freiwilligen Nachhaltigkeitsberichten, wie sie von vielen kapitalmarktorientierten Unternehmen bisher schon erstellt wurden. Aufgrund dieser Eingrenzung nach § 289c Abs. 2 HGB erfüllt die nichtfinanzielle Erklärung des CSR-RUG nicht die Kriterien eines umfassenden Nachhaltigkeitsberichts, wie sie z.B. nach den GRI-Standards vorgesehen sind.¹⁰⁹

Nach § 289c Abs. 3 Nr. 1 HGB sind zu den nichtfinanziellen Aspekten jeweils die verfolgten Konzepte zu beschreiben. Darzustellen sind die bereits bestehenden CSR-Konzepte im Unternehmen. Eine Entwicklung oder Anpassung von Konzepten allein für Zwecke der Berichterstattung ist nicht im Sinne des Gesetzes.¹¹⁰ Wird im Hinblick auf einen nichtfinanziellen Aspekt kein CSR-Konzept verfolgt, ist dies klar und begründet zu erläutern (§ 289c Abs. 4 HGB). Mit dieser „comply-or-explain“-Regelung erhält die Berichtspflicht und die mit ihr intendierte Verhaltenssteuerung besonderen Nachdruck.

Ferner sind nach § 289c Abs. 3 Nr. 2-5 HGB auch die mit den Konzepten erzielten Ergebnisse, die wesentlichen Risiken der eigenen Geschäftstätigkeit, die wesentlichen Risiken von Geschäftsbeziehungen und bedeutsame nichtfinanzielle Leistungsindikatoren darzustellen. Mithin ist auf das Ausmaß der Zielerreichung und den Stand der Maßnahmenumsetzung einzugehen. Soweit es für das Verständnis erforderlich ist, sind zu den angesprochenen Punkten zusätzliche Erläuterungen im Jahresabschluss niederzuschreiben (§ 289c Abs. 3 Nr. 6 HGB).

Wie bereits in der Darstellung der CSR-Richtlinie (s.o.) beschrieben, ist es nach § 289e Abs. 1 HGB ebenfalls möglich, in eng begrenzten Ausnahmesituationen auf bestimmte Angaben zu verzichten. Hierbei geht es um Informationen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung dazu geeignet sind, dem berichtspflichtigen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen. Entfallen jedoch die Gründe für den Verzicht, sind die Angaben in die darauf folgende nichtfinanzielle Erklärung aufzunehmen (§ 289e Abs. 2 HGB). Es handelt sich insoweit nicht um eine umfassende Verzichtsmöglichkeit, sondern um eine Aufschubregelung.¹¹¹

Bei der Erstellung der nichtfinanziellen Erklärungen und Berichte können die betroffenen Unternehmen gem. § 289d HGB auf nationale, europäische oder internationale Rahmenwerke zurückgreifen. Nach dem Gesetzesentwurf gelten als entsprechende Rahmenwerke u.a. die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen, GRI-Standards, der UNGC oder die ISO 26000.¹¹²

Die bisher schon verbindliche Erklärung der Unternehmensführung ist nach § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB um eine Beschreibung des Diversitätskonzepts (Alter, Geschlecht, Bildungshintergrund etc.) zu erweitern. Diese Beschreibung soll Aufschluss über die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats in Bezug auf Aspekte wie bspw. Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufungshintergrund geben. Sollte kein Diversitätskonzept verfolgt werden, muss sich die Gesellschaft gem. § 289f Abs. 5 HGB ebenfalls dazu erklären.

109 *Kajüter*, DB 2017, 617 (620).

110 *Ibid.*

111 *Hecker/Bröcker*, AG 2017, 761 (764).

112 Bis zuletzt hat man sich im Gesetzgebungsverfahren mit der Frage befasst, ob ein bestimmtes Rahmenwerk vorgegeben werden sollte, dies aber abgelehnt, s. hierzu: Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, BT-Drucks. 18/11450 v. 08.03.2017, 45.

Gemäß § 264 Abs. 1 HGB ist der Vorstand als gesetzlicher Vertreter der Aktiengesellschaft dazu verpflichtet, den Lagebericht aufzustellen. Erfolgt die Berichterstattung gem. §§ 289b ff. HGB innerhalb des Lageberichts bzw. als eigener Abschnitt des Lageberichts, so ergibt sich bereits aus § 264 Abs. 1 HGB i.V.m. § 289b Abs. 1 HGB die Verantwortlichkeit des Vorstands für die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung.

Wird stattdessen ein nichtfinanzieller Bericht gem. § 289b Abs. 3 HGB aufgestellt, ergibt sich die Verantwortung des Vorstands für die Erstellung nicht unmittelbar aus dem Wortlaut der Vorschrift. Dennoch ist auch für die Erstellung eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts der Vorstand verantwortlich. Dies wird auch aus der Vorlagepflicht gem. § 170 Abs. 1 AktG deutlich.¹¹³

Die Pflicht zur Prüfung durch den Abschlussprüfer wurde nur dahingehend geändert, dass zu prüfen ist, ob Angaben gemacht wurden (§ 317 Abs. 2 S. 4-5 HGB). Wird ein gesonderter Bericht vier Monate nach dem Abschlussstichtag veröffentlicht, sieht § 317 Abs. 2 S. 5 HGB eine ergänzende Prüfung, ob der gesonderte nichtfinanzielle Bericht vorgelegt wurde, durch denselben Abschlussprüfer vor. Wird dabei festgestellt, dass der nichtfinanzielle Bericht nicht vorgelegt wurde, ist der Bestätigungsvermerk entsprechend § 316 Abs. 3 S. 2 HGB zu ergänzen. Unternehmen können die nichtfinanzielle Erklärung jedoch einer freiwilligen inhaltlichen Prüfung unterziehen. Wird eine solche freiwillige inhaltliche Überprüfung durch den Abschlussprüfer bestellt, so ist die Beurteilung des Prüfergebnisses gem. § 289b Abs. 4 HGB¹¹⁴ öffentlich zugänglich zu machen. Gleiches gilt für die nichtfinanzielle Konzernklärung bzw. den nichtfinanziellen Konzernbericht. Trotz der Forderungen verschiedener Interessengruppen nach einer verpflichtenden inhaltlichen Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer hat der deutsche Gesetzgeber das Mitgliedstaatenwahlrecht der CSR-Richtlinie nicht ausgeübt.¹¹⁵

Die bestehenden Straf- und Bußgeldvorschriften nach §§ 331 ff. HGB wurden auf Verstöße gegen die Berichtspflichten im Hinblick auf nichtfinanzielle Informationen erweitert. Darauf wird im Detail in Kapitel D. II. eingegangen.

2. Erweiterung der Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats im AktG

Wie vorstehend dargestellt, handelt es sich bei der Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung bzw. des nichtfinanziellen Berichts um eine Geschäftsführungsaufgabe. Damit unterfällt die Berichtserstellung zunächst der allgemeinen Überwachungs- und Kontrollpflicht des Aufsichtsrats gem. § 111 AktG.¹¹⁶ Die Verpflichtung zur Vorlage des nichtfinanziellen Berichts durch den Vorstand wurde in § 170 Abs. 1 S. 2 AktG aufgenommen. Für die konkrete Prüfung von nichtfinanziellen Informationen durch den Aufsichtsrat ist das Aktiengesetz erweitert worden. Die Pflicht des Aufsichtsrates, den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen, ergibt sich unmittelbar aus § 171 Abs. 1 Satz 1 AktG. Als Bestandteil des Lageberichts schließt diese Pflicht – schon nach dem bisherigen Wortlaut – auch die Prüfung einer nichtfinanziellen Erklärung i.S.v. § 289b Abs. 1 HGB ein.¹¹⁷ Die Prüfungspflicht des Aufsichtsrates hinsichtlich der gesonderten nichtfinanziellen Berichte i.S.v. § 289b Abs. 3 HGB ergibt sich nicht eindeutig aus dem bisherigen Wortlaut, da der nichtfinanzielle Bericht zunächst weder Bestandteil des Jahresabschlusses noch des Lageberichts ist. Mit dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz wurde allerdings in § 171 Abs. 1 AktG ein neuer Satz 4 aufgenommen, nach welchem auch die

113 Hecker/Bröcker, AG 2017, 761 (764).

114 Die §§ 289b Abs. 4 und 315b Abs. 4 HGB werden erst ab 01.01.2019 verbindlich.

115 Kajüter, DB 2017, 617 (620).

116 RegE gem. BT-Drucksache 18/9982 v. 17.10.2016, 75.

117 Henrichs/Pöschke, in: MüKoAktG, AktG §171, Rn. 54–55.

Prüfung eines nichtfinanziellen Berichts durch den Aufsichtsrat zu erfolgen hat.

Im Unterschied zu den anderen Teilen der Rechnungslegung kann sich der Aufsichtsrat bei der nichtfinanziellen Erklärung aber nicht auf das Prüfungsurteil des Abschlussprüfers stützen. Möchte er die damit verbundenen Unsicherheiten vermeiden, kann er eine externe Überprüfung der nichtfinanziellen Erklärung bzw. des nichtfinanziellen Berichts beauftragen (§ 111 Abs. 2 S. 4 AktG). Dieses Recht war im RegE zum CSR-RUG noch nicht enthalten und wurde in Reaktion auf die kontroverse Diskussion dieses Sachverhalts in die finale Fassung des Gesetzes mit aufgenommen. Durch diese Wahlfreiheit kann der Aufsichtsrat seiner Überwachungsaufgabe auch hinsichtlich der nichtfinanziellen Berichterstattung nachkommen, die sonst eingeschränkt wäre, wenn er nur auf die ihm von dem Vorstand nach Maßgabe des § 90 AktG überlassenen Informationen vertrauen müsste.¹¹⁸ Es ist davon auszugehen, dass viele Aufsichtsräte hiervon Gebrauch machen werden und somit die inhaltliche Prüfung von nichtfinanziellen Angaben an Bedeutung gewinnen wird.¹¹⁹

Festzuhalten ist, dass die nichtfinanzielle Erklärung bzw. der nichtfinanzielle Bericht der Prüfungspflicht von § 171 Abs. 1 AktG unterfallen. Demnach ist davon auszugehen, dass Aufsichtsräte betroffener Unternehmen künftig unter Berücksichtigung ihrer Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung, auch im Hinblick auf verschärfte Sanktionen (siehe Kapitel D. II.), Stellung nehmen werden.¹²⁰

III. Effekte des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes

Waren die Vorschriften zur nichtfinanziellen Offenlegung in Einzel- und Konzernlageberichten bisher eher zurückhaltend ausgestattet, so hat der Gesetzgeber die Regelungen im HGB in den letzten Jahren weiter konkretisiert.¹²¹ Er trifft damit den Nerv der Zeit, da Angaben zu CSR bei Investoren, Kunden und anderen Stakeholdern zunehmend an Bedeutung gewinnen. Trotzdem werden die Auswirkungen des CSR-RUG in aktuellen Zeitschriftenaufsätzen kontrovers diskutiert. Auszüge dieser Diskussion werden im folgenden Unterkapitel gezeigt.

Auch wenn schon verhältnismäßig viele Großunternehmen auf freiwilliger Basis Nachhaltigkeitsberichte erstellt haben, wird die nichtfinanzielle Erklärung in den Lageberichten der Unternehmen eine stärkere Gewichtung bekommen.¹²² Davon betroffen sind auch kleine und mittlere Unternehmen, die nach den HGB-Kriterien nicht als „groß“ gelten. Zwar sind sie primär von den Berichtspflichten ausgenommen, jedoch sind sie durch die Einbeziehung in Lieferketten großer Unternehmen mittelbar von der Pflicht zur Erstellung eines nichtfinanziellen Berichtes betroffen.¹²³ Zusätzlich ist davon auszugehen, dass sich KMU, schon allein aus wettbewerbstaktischen Gründen, einem CSR-Bericht nicht verschließen werden.¹²⁴

Andere Meinungen sehen das CSR-RUG lediglich als „Zwischenlösung“, da es nur eine Teilmenge der Nachhaltigkeitsberichterstattung umfasst und auch keine verpflichtende integrierte Berichterstattung vorsieht.¹²⁵ Ähnlich beurteilt wird das CSR-RUG auch von Renate Künast.

118 *Habersack*, in: MüKoAktG, AktG §111, Rn. 61.

119 *Kajüter*, DB 2017, 617 (620).

120 *Hecker/Bröcker*, AG 2017, 761 (764).

121 *Lanfermann*, in: CSR und Recht, 116.

122 *Meeh-Bunse et al.*, DStR 2017, 1127 (1128).

123 *Ibid.*

124 *Scheid/Müller*, DStR 2017, 2240 (2240).

125 *Velte*, DB 2017, 2813 (2813).

Die ehemalige Vorsitzende des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz sprach in ihrer Bundestagsrede am 10. März 2017 von verpassten Chancen. Zum einen hätte man es versäumt, die Berichtspflicht so zu gestalten, dass die Unternehmen nicht nur über nichtfinanzielle Aspekte berichten, die unternehmerische Risiken mit sich bringen. Zum anderen hat man es versäumt, Unternehmen ohne Kapitalmarktorientierung in den Anwendungsbereich aufzunehmen. So sind Unternehmen wie Aldi, dm oder Ferrero von der CSR-Berichtspflicht ausgenommen, und dass obwohl sie als große, internationale Auftraggeber in vielen Bereichen agieren und auch in Entwicklungsländern mit langen Produktions- und Lieferketten tätig sind.¹²⁶ Das CSR-RUG stellt damit nur einen Kompromiss dar, der den europäischen Minimalkonsens nahezu 1:1 umsetzt und so den Anwenderkreis in Bezug auf eine verpflichtende Nachhaltigkeitsberichterstattung zahlenmäßig relativ klein lässt.

Dennoch bleibt es abzuwarten, wie sich das CSR-RUG auswirken wird. Dazu sind die Aufsichtsräte gefordert, ihrer erweiterten Aufgabe nachzukommen. Dem Abschlussprüfer als Vorarbeiter und Sparringspartner des Aufsichtsrats könnte dabei eine bedeutende Rolle zukommen. Der Abschlussprüfer hat nach dem Gesetz lediglich die Vorlage der nichtfinanziellen Erklärung zu prüfen. Der Aufsichtsrat kann seiner Überwachungsfunktion, mit der Bestellung einer zusätzlichen inhaltlichen Prüfung des CSR-Berichts durch den Abschlussprüfer jedoch weiteren Nachdruck verleihen.¹²⁷

Rund ein Jahr nach Verabschiedung des CSR-RUG wäre es derzeit noch verfrüht, eine abschließende Einschätzung zu den Auswirkungen des Gesetzes zu geben. Das liegt zum einen daran, dass die erste verpflichtende Berichterstattungsaison derzeit stattfindet, zum anderen, dass einzelne Bestandteile des Gesetzes erst zu einem späteren Zeitpunkt verpflichtend werden.

D. Wirkung von Berichtspflichten

Wie bereits in der Einführung genannt, beschäftigt sich diese Arbeit im folgenden Kapitel mit den Fragen

- *welche Wirkung Berichtspflichten auf das unternehmerische Handeln entfalten,*
- *wie sie sanktioniert werden können und*
- *ob sich daraus ein Umdenken in der CSR-Strategie von Unternehmen ergeben wird.*

Der (europäische) Gesetzgeber verfolgt mit den neuen Berichtspflichten eindeutige Ziele. Zum einen sollen bestimmte Unternehmen mehr über nichtfinanzielle Aspekte berichten. Zum anderen möchte der Gesetzgeber das nachhaltige Verhalten der Unternehmen beeinflussen.¹²⁸ Die Wirkung bisheriger (freiwilliger) Rahmenwerke soll damit deutlich erhöht werden. Ihr unverbindlicher Ansatz wird in der Literatur wie folgt dargestellt:

„Soft law in general – and codes of conduct addressed to MNEs in particular – are often viewed with skepticism because of their assumed voluntary character and their alleged lack of (or ambiguous) effectiveness. According to the Guidelines’ own terminology, the Guidelines are voluntary, non-binding, and not legally enforceable”.¹²⁹

126 *Künast*: Rede im Dt. Bundestag am 10.03.2017, BT-Prot. 18/221, 22259.

127 *Hommelhoff*, NZG 2017, 1361 (1361).

128 *Kajüter*, DB 2017, 617 (617–618).

129 *Davarnejad*, JDR 2011, 351 (358).

Diese Freiwilligkeit, Unverbindlichkeit sowie fehlende rechtliche Durchsetzbarkeit soll mit dem CSR-RUG nun negiert werden. Erschien eine Qualifizierung von CSR als Rechtsbegriff bisher mehr als zweifelhaft¹³⁰, lässt sich nun die Vermutung aufstellen, dass sich das bisherige „soft law“ CSR in „hard law“ (verbindliches Recht) gewandelt haben könnte. Daher stellt sich zwangsläufig die Frage, ob die erlassenen Normen einen Steuerungsansatz zu mehr unternehmerischer Verantwortung darstellen.

I. Berichtspflichten als Steuerungsansatz

Berichterstattung zu CSR-Aktivitäten wurde bisher geprägt von sog. Netzwerken (GRI, UNGC, etc.). In diesen Netzwerken haben sich die unterschiedlichen Akteure (z.B. Unternehmen, Staaten) bestimmte (freiwillige) Vorgaben auferlegt und ihr Verhalten danach ausgerichtet.¹³¹ Durch diese freiwillige Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaktivitäten haben die Unternehmen in den letzten Jahrzehnten jedoch als maßgebliche Initiatoren dazu beigetragen, eine gesetzliche CSR-Berichterstattung zu implementieren. Mit dem Verständnis, sich durch einen erweiterten Lagebericht einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen, haben sie einmal mehr ihre wirtschaftliche Macht genutzt, um Einfluss auf Rechtsetzungsprozesse zu nehmen.¹³² Dennoch sind die Unternehmen nicht nur Beteiligte im Rechtsetzungsprozess gewesen, sondern sie stellen auch die Hauptregelungsadressaten dar. Durch das CSR-RUG werden sie verpflichtet, ihren Lagebericht im Jahresabschluss um eine nichtfinanzielle Erklärung und eine Beschreibung des Diversitätskonzepts zu erweitern. Der Gesetzgebungsprozess zum CSR-RUG kann somit als Rechtsetzung angesehen werden, die zum einen von „unten“ (durch privates Handeln) und anschließend von „oben“ (durch hoheitliches Handeln) ausgegangen ist.¹³³

Infolgedessen ist fraglich, ob und wie sich die erweiterten Berichtspflichten auf das Unternehmenshandeln auswirken. Um dies beurteilen zu können, muss man sich mit den Funktionen des unternehmerischen Jahresabschlusses auseinandersetzen. Zu den grundlegenden Aufgaben des Jahresabschlusses gehören die Rechenschafts-, die Gewinnermittlungs-, die Ausschüttungsbemessungs- und die Informationsfunktion.¹³⁴ Als Adressaten des Jahresabschlusses sind in erster Linie die Gläubiger der Gesellschaft anzusehen, daneben aber auch zuständige staatliche Verwaltungen, die Arbeitnehmer und deren Organisationen, Geschäftsfreunde und die interessierte Öffentlichkeit.¹³⁵ Der Lagebericht als Teil des unternehmerischen Jahresabschlusses hat sowohl eine Informations-, als auch eine Rechenschaftsfunktion. Er ermöglicht es den Adressaten die tatsächliche Lage und somit ein wirtschaftliches Gesamtbild der Gesellschaft zu identifizieren.¹³⁶ Wird dieser Lagebericht nun um eine nichtfinanzielle Erklärung erweitert, ergeben sich für die genannten Adressaten neue Möglichkeiten, auf das nachhaltige Unternehmenshandeln Einfluss zu nehmen. Die Möglichkeit, Einfluss auf die Normbefolgung der Unternehmen zu nehmen, ist vielfältig.

In der Literatur werden drei Motivkomplexe als Grund für Normbefolgung genannt.¹³⁷ Als erstes ist selbstverständlich die Sanktionierungsorientierung des Regelungsadressaten zu

130 *Nowrot*, in: Handbuch CSR, 421.

131 *Baer*, Rechtssoziologie, 204.

132 *Weber*, Wirtschaft und Gesellschaft, 196.

133 *Baer*, Rechtssoziologie, 196.

134 *Winkeljohann/Schellhorn*, in: Beck Bil-Komm., HGB § 264, Rn. 35.

135 *Ibid.*, Rn. 36.

136 *Grottel*, in: Beck Bil-Komm., HGB § 289, Rn. 7.

137 *M. Rehbinder*, Rechtssoziologie, 112.

nennen. Eine Sanktion markiert ein Verhalten abweichend vom rechtlichen Sollen. Daher wird in der Rechtssoziologie davon gesprochen, dass eine Sanktionierung die Einhaltung von Recht mittels Zwang garantiert.¹³⁸ Sanktionen müssen aber nicht immer monetärer Natur sein.

Auch die Missbilligung oder Ächtung, die Beschämung oder der Verstoß aus einer Gemeinschaft können als sog. „soziale“ Sanktion angesehen werden. Sie bewirken dabei oft mehr oder anderes als die juristische Sanktion.¹³⁹ Ein Beispiel für soziale Sanktion stellt das Kaufverhalten der Konsumenten dar, welches durch eklatante Menschenrechtsverstöße oder Umweltschädigungen in der Lieferkette des Verkäufers negativ beeinflusst werden kann.

Ferner wird davon gesprochen, dass sich auch die Orientierung und die damit einhergehende Identifikation mit Bezugsgruppen auf die Normbefolgung auswirken.¹⁴⁰ Als Anregung zur Normbefolgung kann hier der Marktwettbewerb genannt werden. So werden viele Unternehmen allein schon aus wettbewerbstaktischen Gründen eine nichtfinanzielle Erklärung erstellen, um mit den Wettbewerbern beim Thema Nachhaltigkeit mitzuhalten.

Außerdem kann auch die Internalisierung als Grund für Normbefolgung gesehen werden. Der Regelungsadressat handelt dabei innengeleitet und folgt seinem Rechtsgefühl, da er die Richtigkeit des Regelungsinhalts bejaht.¹⁴¹ Jedoch ist ein Umdenken aufgrund des Rechtsgefühls abhängig von der Branche und dem Geschäftsmodell des Unternehmens. Ein Waffenhersteller wird nicht ohne Weiteres zum Pionier von „gewaltlosen“ Produkten werden, ein Chemieunternehmen nicht völlig aus der Produktion gefährlicher Stoffe aussteigen, ein Automobilist, der seine hauptsächliche Wertschöpfung aus der Produktion von wenig brennstoffeffizienten Automobilen der Oberklasse bezieht, nicht ohne Weiteres zur ausschließlichen Produktion ressourceneffizienter Kleinwagen übergehen.¹⁴²

Auch wenn die Berichterstattung grundsätzlich vergangenheitsorientiert ist, da sie über das letzte Geschäftsjahr informiert, stellt die Berichtspflicht über nichtfinanzielle Aspekte einen Steuerungsansatz dar. Durch die offengelegten Informationen können sowohl Share- als auch Stakeholder über verschiedene Wege auf das Unternehmenshandeln Einfluss nehmen. Einige davon werden im anschließenden Unterkapitel behandelt. Die folgenden Instrumente werden zum Umdenken der Unternehmen beitragen, zumal eine seriöse Berichterstattung ferner die Akzeptanz des wirtschaftlichen Handelns sichert und der gesellschaftlichen Imagepflege dient.¹⁴³

II. Sanktionsmöglichkeiten im Handels- und Lauterkeitsrecht

Monetäre Sanktionsmöglichkeiten sind als bedeutendster Motivkomplex der Normbefolgung durch wirtschaftliche Akteure herauszustellen, da verhängte Bußgelder das Unternehmensergebnis schmälern und sich damit gegen die wirtschaftliche Grundidee der Gewinnmaximierung richten. Ist in kleineren Unternehmen der Grund für Bilanzverstöße meist auf unzureichende kaufmännische Grundkenntnis zurückzuführen, liegt der Grund für Bilanzverstöße in Großunternehmen oftmals im maximalen Ausschöpfen gegebener Spielräume zu bilanzpolitischen Zwecken. Dieses Verhalten führt gelegentlich zu einer Überschreitung gesetzlich gezogener

138 *Baer*, Rechtssoziologie, 241.

139 *Ibid.*, 243.

140 *M. Rehbinder*, Rechtssoziologie, 112.

141 *Ibid.*

142 *E. Rehbinder*, in: Corporate Social Responsibility, 34.

143 *Jasch*, in: Corporate Social Responsibility, 501.

Grenzen.¹⁴⁴ Um derartige Regelverstöße bei der Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung zu unterbinden und zu sanktionieren, bestehen Vorschriften u.a. im Handelsgesetzbuch und im Wettbewerbsrecht. Diese werden im folgenden Abschnitt erläutert.

Das HGB räumt in den §§ 331 ff. Möglichkeiten ein, gegen eine nicht erfolgte, falsche oder unrichtige Berichterstattung vorzugehen. Dafür sieht das HGB neben bußgeldrechtlichen Sanktionen auch strafrechtliche Sanktionen vor. Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zum CSR-RUG wurden die im Handelsbilanzrecht bestehenden Straf- und Bußgeldvorschriften auf Verstöße gegen die neuen Berichtspflichten ausgedehnt und der bisher maximale Bußgeldrahmen für kapitalmarktorientierte Unternehmen deutlich angehoben.¹⁴⁵

Die Bußgelder bei Ordnungswidrigkeiten sind in § 334 HGB festgesetzt. Diese sollen die vertretungsberechtigten Organe der Gesellschaft zu einem gesetzmäßigen Tun anhalten.¹⁴⁶ Ordnungswidrig i.S.d. § 334 Abs. 1 Nr. 3 HGB handelt demnach jedes vertretungsberechtigte Organ der Gesellschaft, welches den Vorgaben zur Aufstellung des Lageberichts und der nichtfinanziellen Erklärung sowie deren Inhalt zuwiderhandelt. Eine solche Pflichtverletzung kann gem. § 335 Abs. 1 HGB mit einem Ordnungsgeld von bis zu 25.000 Euro belegt werden. Handelt es sich um eine kapitalmarktorientierte Gesellschaft gem. § 264d HGB kann das Ordnungsgeld sogar bis zu 10 Mio. Euro betragen.

Maßgeblich für strafrechtliche Sanktionen ist der § 331 HGB, welcher das Vertrauen in die Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen über die Verhältnisse der Gesellschaft schützen soll. Dabei sieht der § 331 Nr. 1 HGB eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe für vertretungsberechtigte Organe oder für Aufsichtsräte vor, wenn die Verhältnisse der Kapitalgesellschaft im Lagebericht einschließlich der nichtfinanziellen Erklärung unrichtig wiedergegeben oder verschleiert werden. Um eine unrichtige Wiedergabe handelt es sich, wenn die Darstellung zur Lage der Gesellschaft nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt.¹⁴⁷ Eine Verschleierung ist gegeben, wenn Tatsachen zwar objektiv richtig, jedoch so undeutlich oder unkenntlich wiedergegeben werden, dass sich der wirkliche Tatbestand nur schwer oder überhaupt nicht erkennen lässt.¹⁴⁸ Diese Norm zeigt einmal mehr die Bedeutung der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat. Wie bereits aufgezeigt, hat der Wirtschaftsprüfer lediglich die Vorlage der nichtfinanziellen Erklärung zu prüfen. Gerade deshalb sollte der Aufsichtsrat als Haftungsadressat seine erweiterte Prüfpflicht nach § 171 Abs. 1 S. 4 AktG unbedingt ausüben.

Ferner stellt § 331 HGB ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB dar.¹⁴⁹ Demnach können Personen, welche durch eine Straftat gem. § 331 HGB einen Vermögensschaden erlitten haben, von dem Täter Schadensersatz verlangen. Beispielhaft kann die aktuelle Diesel-Debatte heran gezogen werden. Der Käufer eines Diesel-PKWs könnte einen Schadensersatzanspruch gegen Automobilisten nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 331 HGB wegen Vermögensverlustes erheben. Dazu müsste der Automobilist in seiner nichtfinanziellen Erklärung die Umweltfreundlichkeit seiner Autos betont haben, es sich im Nachhinein jedoch herausstellen, dass Betrugssoftware zur Verringerung der Emissionen verwendet wurde, sodass sich daraus ein Wertverlust des Kfz ergibt.

Sodann kann eine Sanktion der Berichterstattung auch durch das Wettbewerbsrecht erfolgen. Enthält die nichtfinanzielle Erklärung eine Verpflichtung zur Beachtung eines bestimmten

144 Tanski, Jahresabschluss, 473.

145 KPMG, Accounting News, 2.

146 Tanski, Jahresabschluss, 477.

147 Grottel/Hoffmann, in: Beck Bil-Komm., HGB § 331, Rn. 11.

148 *Ibid.*, Rn. 15.

149 BGH, Urt. v. 17.09.2001, Az.: II ZR 178/99; OLG Düsseldorf, Urt. v. 04.03.2010, Az.: I-6 U 94/09.

Verhaltenskodizes (z.B. UNGC), wird dadurch der Anwendungsbereich des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) eröffnet.¹⁵⁰

Ein Verstoß gegen selbstauferlegte und unverbindliche Verhaltenskodizes kann auf Grundlage von § 5 Abs. 1 Nr. 6 UWG geltend gemacht werden, da dieser Sachverhalt eine irreführende geschäftliche Handlung darstellt.¹⁵¹ Eine irreführende geschäftliche Handlung ist nach Wortlaut der Norm dazu geeignet, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Beispielfähig kann an dieser Stelle die Kaufentscheidung eines/r Konsumenten/in von exotischen Lebensmitteln oder Textilien genannt werden. Die Anschaffung genannter Produkte basiert oftmals auf Informationen „des fairen Handels“ und dem „Verbot von Kinderarbeit“ entlang der globalen Lieferkette des Verkäufers. Sind diese Informationen jedoch unwahr und dienen ausschließlich dazu, dem Unternehmen ein Wettbewerbsvorteil zu verschaffen, sehen die §§ 16 ff. UWG ebenfalls Straf- und Bußgeldvorschriften vor. Damit schützt dieses Gesetz nicht nur die Verbraucher/innen, sondern auch die Mitbewerber sowie sonstige Marktteilnehmer vor unlauteren geschäftlichen Handlungen (§ 1 UWG).

Berichten deutsche Unternehmen in der nichtfinanziellen Erklärung über ihre globalen CSR-Aktivitäten, ist ein gerichtliches Vorgehen gegen unrichtige Angaben grundsätzlich in dem Heimatstaat möglich, selbst dann, wenn sich der Sachverhalt im Ausland zugetragen hat. Zwar sollte der betroffene Staat selbst in der Lage sein, legislative Maßnahmen gegen das Fehlverhalten des Privatunternehmens zu ergreifen¹⁵², jedoch unterliegt das Handeln deutscher Unternehmen im Ausland natürlich auch der deutschen Jurisdiktionshoheit.¹⁵³ Auf internationaler Ebene stellte der IGH im Rahmen der Anwendung von einschlägigen Menschenrechtspakten dazu bestätigend fest, dass staatliche Jurisdiktionsgewalt zwar primär territorial zu verstehen sei, sie aber manchmal auch außerhalb des eigenen Territoriums ausgeübt werden kann. Dabei setzt der IGH bei der Frage der Extraterritorialität auf das Kriterium der effektiven staatlichen Kontrolle über Auslandssachverhalte.¹⁵⁴ Beispielfähig kann an dieser Stelle abermals die Textilindustrie herangezogen werden, welche konzentriert in Süd-Ost-Asien produziert lässt. In dieser Region herrscht oftmals kein Kinderarbeitsverbot. Verpflichtet sich ein Textilunternehmen mit Sitz in Deutschland auf Kinderarbeit zu verzichten, ist ein Verstoß durch den Staat vor Ort daher nicht sanktionierbar. Ist diese Verpflichtung jedoch Bestandteil der nichtfinanziellen Erklärung im Lagebericht und kommt es zu Verstößen gegen diese Verpflichtung, ist eine extraterritoriale Sanktion aus vorangegangenen Erwägungen durchaus denkbar. Zu unterscheiden sind jedoch Verstöße von konsolidierten Unternehmen der berichtserstattenden Muttergesellschaft. Hat die Tochtergesellschaft den Firmensitz im Ausland, so ist ihr Fehlverhalten auch weiterhin nicht in Deutschland sanktionierbar, da das Tochterunternehmen keine deutsche Staatszugehörigkeit besitzt.

Die aufgezählten Straf- und Bußgeldvorschriften zeigen, dass es bisher schon Sanktionsmöglichkeiten gegen selbstauferlegte (freiwillige) CSR-Konzepte gab. Durch das CSR-RUG wurden die Sanktionsmöglichkeiten aber nochmals erweitert. Der Normbefolgung aufgrund Sanktionsorientierung wird damit weiterer Nachdruck verliehen. Trotzdem bleiben Regelungslücken bestehen, da ein offensichtliches Fehlverhalten konsolidierter ausländischer Unternehmen weiterhin nicht der deutschen Jurisdiktionshoheit unterliegt.

150 *Augsburger*, MMR 2014, 427 (427).

151 *Nowrot*, in: Handbuch CSR, 426–427.

152 *Nowrot/Boor*, in: CSR und Recht, 40.

153 *Tietje*, in: Internationales Wirtschaftsrecht, 45 ff.

154 *v. Bernstorff*, AVR 2011, 34 (51).

III. Einfluss von Berichtspflichten auf das Unternehmenshandeln

Im folgenden Abschnitt wird analysiert, ob und wie sich „bloße“ nichtfinanzielle Berichterstattungspflichten auf das unternehmerische Handeln auswirken. Fraglich ist dabei, welchen Einfluss die genannten Steuerungsansätze auf das tatsächliche Unternehmenshandeln haben werden. In der Diskussion werden die bisher erarbeiteten Aspekte umfänglich einbezogen.

Für einen Einfluss der Berichtspflichten auf das unternehmerische Handeln spricht zum einen die jährliche Offenlegungspflicht zu CSR-Aktivitäten. Durch die verpflichtende nichtfinanzielle Erklärung wird Unternehmen ein Rechenschaftszwang auferlegt. Sie müssen sich gegenüber Share- und Stakeholdern sowie der allgemeinen Öffentlichkeit erklären. Diese Erklärung beinhaltet fortan auch nichtfinanzielle Aspekte, die besonders im Fokus von NGOs stehen. Demzufolge ist davon auszugehen, dass die Offenlegungsaktivitäten der MNU stärker in das Blickfeld der NGOs rücken werden. NGOs sind global aktiv und werden die Unternehmen an ihren Berichten messen. Es ist davon auszugehen, dass CSR-Defizite in Zukunft stärker als schon bisher von diesen Organisationen angeprangert werden, zumal im Zeitalter der sozialen Medien Verstöße schneller publik werden. Auch die angesprochenen Sanktionsmöglichkeiten entfalten ein gewisses Drohpotenzial, mit welchem sich die Regelungsadressaten konfrontiert sehen. Betroffene Unternehmen werden ihre nichtfinanzielle Berichterstattung daher intensiver bearbeiten und aussagekräftiger gestalten. Ferner ist einmal mehr der Wettbewerbsdruck am Markt ein Grund dafür, dass Unternehmen ihren Worten auch Taten folgen lassen werden. Konzentrierte sich der Markt früher fast ausschließlich auf Profitorientierung, fließen in den Wert eines Unternehmens heute auch moralische Aspekte ein. Sodann ist auch die „comply-or-explain“-Regelung als Werkzeug des verstärkten Einflusses auf das Unternehmenshandeln zu sehen. Durch diese Regelung werden Unternehmen, die bisher kein CSR-Konzept verfolgen, angehalten, sich zu erklären. Allein um der Rechtfertigungsrolle zu entfliehen, ist davon auszugehen, dass sich betroffene Unternehmen Gedanken über die Einführung von CSR-Konzepten machen werden.

Das „comply-or-explain“-Erfordernis kann jedoch auch in der Gegenargumentation verwendet werden. So ist es den Regelungsadressaten durchaus möglich, sich der CSR-Berichterstattung unter Angabe von Gründen zu entziehen. Ein weiterer Grund gegen die Einflussnahme der nichtfinanziellen Erklärung auf das Unternehmenshandeln liegt in der Wahlmöglichkeit zwischen integrierter und gesonderter Berichterstattung. Mit einer verbindlichen integrierten Berichterstattung, wie sie u.a. das IIRC¹⁵⁵ vorsieht, hätte der Gesetzgeber dafür gesorgt, dass eine vollständige Umgestaltung der unternehmerischen Steuerungs-, Controlling- und Berichtssysteme angestoßen worden wäre. Während die integrierte CSR-Berichterstattung einen ganzheitlichen Ansatz darstellt, lädt die Möglichkeit eines gesonderten Berichts eher zum Greenwashing ein. Zwar ist der gesonderte nichtfinanzielle Bericht vorteilhaft für Aufsichtsrat und Wirtschaftsprüfer (s.o.), trotzdem droht die Gefahr, dass sich nicht umfassend mit CSR-Konzepten beschäftigt wird. Ferner entzieht der deutsche Gesetzgeber mit seiner verschärften Wesentlichkeitstheorie dem CSR-RUG weitere Wirkkraft. Eine zukunftsorientierte, verantwortungsvolle und umfassende CSR-Strategie, in welche sämtliche Stakeholder ganzheitlich einbezogen werden, wird damit nicht angestoßen. Alsdann fehlt es zur extraterritorialen Jurisdiktion von CSR-Verstößen an einer effektiven Kontrollmöglichkeit im Ausland.

155 „Integrated reporting“ des IIRC verfolgt das Ziel, die bisher separierten Teile der Berichterstattung (Finanzbericht/ CSR-Bericht) miteinander in Beziehung zu setzen und so ein ganzheitliches Unternehmensbild zu zeigen. Dabei geht es nicht nur um die Vermittlung von mehr Informationen, sondern um eine verbesserte Informationsqualität (Quelle: Lanfermann, CSR Berichterstattung und Bilanzrecht, 116).

Mangels Kapazitäten gilt dies insbesondere für die Kontrollfunktion des Aufsichtsrats. Selbst durch eine zusätzliche inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung durch einen Wirtschaftsprüfer kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Ausland trotzdem zu Verstößen gegen die auferlegte CSR-Strategie kommt. Aus diesem Grund kann von „blinden Flecken“ gesprochen werden, da durchaus Lücken bleiben, in welchen sich MNU dem verantwortungsvollen Handeln entziehen können.

Trotzdem ist es unbestritten, dass sich die neu eingeführte Berichtspflicht zu nachhaltigen Aspekten auf das Handeln der Unternehmen auswirken wird. Das zeigt sich schon daran, dass sie ihr Handeln auf die Vorlage einer nichtfinanziellen Erklärung erweitern müssen. Ob diese Berichtspflicht allerdings zu mehr unternehmerischer Verantwortung und zur Stärkung der unternehmerischen Moral beiträgt, bleibt mit der aktuellen Fassung des CSR-RUG aus genannten Gründen fraglich.

IV. Chancen und Herausforderungen der CSR-Berichterstattung

Wie der Arbeit aus den vorangegangenen Kapiteln entnommen werden kann, ergibt sich aus der neu erlassenen CSR-Berichtspflicht ein erhöhter Diskussionsbedarf, welcher in einer Bachelorarbeit nicht in vollem Umfang erfasst werden kann. Daher soll abschließend auf einige Chancen und auch Risiken eingegangen werden, welche die nichtfinanzielle Berichterstattung mit sich bringt. Diese Chancen und Risiken können als Anknüpfungspunkt für weitere Arbeiten herangezogen werden, in welche zudem erste Erfahrungen der CSR-Berichterstattung ab dem Jahr 2018 einfließen können.

Insgesamt stellt der in der CSR-Richtlinie enthaltene und durch das CSR-RUG umgesetzte Ansatz, große Gesellschaften zur Offenlegung nichtfinanzieller Informationen und der damit verbundenen Unternehmenspolitik zu verpflichten, den ersten umfassenden Versuch einer „normativen Verankerung“ der europäischen CSR-Politik dar. Durch die statuierten Offenlegungspflichten wird das Recht der nichtfinanziellen Berichterstattung damit auf eine neue und im unionalen Kontext bislang nicht gekannte Qualitätsstufe gehoben.¹⁵⁶ Eine langfristig angelegte nichtfinanzielle Berichterstattung fördert innerbetriebliche Anpassungsprozesse, die soziale, ökologische und ökonomische Herausforderungen mit sich bringen und trägt damit zur Umsetzung einer gesellschaftlich verantwortungsvollen Unternehmensstrategie bei.¹⁵⁷ Auf diese Weise führt die neu erlassene Norm zur Korrektur marktwirtschaftlicher Defizite (u.a. Menschenrechtsverletzungen, Umweltrechtsverstöße). Die CSR-Berichtspflicht kann daher als Baustein zur Weiterentwicklung des verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns gesehen werden.

In Zeiten einer globalisierten Wirtschaftswelt ist eine Berichtspflicht über moralische Aspekte zwar grundsätzlich zu begrüßen, trotzdem ist sie aus ökonomischer Perspektive als Einschränkung der Marktfreiheit zu klassifizieren, da sie die privatwirtschaftliche Freiheit von MNU auf moralisch vertretbare Handlungen begrenzt. Dem hinzu ergeben sich weitere Herausforderungen aus dem Regelungsinhalt der neu erlassenen CSR-Berichtspflicht. Grund dafür sind Schwachpunkte, welche die CSR-Richtlinie und das CSR-RUG gleichermaßen aufweisen. Es bestehen Barrieren, sowohl im Hinblick auf den verkürzten personellen

¹⁵⁶ *Wolfmeyer*, Steuerung von Corporate Social Responsibility durch Recht, 327.

¹⁵⁷ *Lanfermann*, CSR Berichterstattung und Bilanzrecht, 107.

Anwendungsbereich, als auch im Hinblick auf potentielle Umgehungsmöglichkeiten.¹⁵⁸ Ebenso lässt sich das übergeordnete Ziel der unionsweiten Vergleichbarkeit nur schwer erreichen, da das Gesetz den Regelungsadressaten die Möglichkeit bietet, für die Erstellung von nichtfinanziellen Berichten auf verschiedene Rahmenwerke zurückzugreifen.¹⁵⁹ Ferner ist festzustellen, dass durch „bloße“ Berichterstattung nicht zwangsläufig eine bessere Moral erreicht wird. Genauso, wie die Erstellung eines Jahresabschlusses nicht automatisch bedeutet, dass ein Unternehmen Gewinn macht, bedeutet ein CSR-Bericht nicht, dass ein Unternehmen nachhaltig ist.¹⁶⁰ Noch problematischer erscheint jedoch, dass sich der Veröffentlichung durch Vorlage eines „gesonderten Berichts“ entzogen werden kann. Durch diesen breit formulierten Ausnahmetatbestand (Entkoppelung vom Jahresabschluss) droht das übergeordnete Ziel, die Relevanz der nichtfinanziellen Berichterstattung zu erhöhen, gefährdet und dadurch die gesamte Lageberichterstattung entwertet zu werden.¹⁶¹ Aufgrund dieser Sachlage lässt es sich nicht ausschließen, dass die CSR-Berichterstattung als eine Möglichkeit missverstanden wird, ausschließlich die CSR-Erfolge der Unternehmen herauszustellen.¹⁶² Die Gefahr eines solchen Greenwashing ist in der Literatur ausführlich thematisiert worden. Aus genannten Gründen droht der CSR-Berichterstattungspflicht damit der Charakter eines Stolpersteins. Ein weiterer Fortschritt zur Verbesserung nachhaltiger Aspekte über das Gesetz hinaus könnte gehemmt werden, da die gesetzlichen Pflichten durch die Berichterstattung erfüllt werden und die Unternehmen das normativ gesetzte Soll damit erfüllen.

E. Fazit und Ausblick

Wie kaum ein anderes Thema des Bilanzrechts hat die Umsetzung der CSR-Berichtspflicht die Aufmerksamkeit einer Vielzahl von Interessenten erregt. Obwohl viele der betroffenen Unternehmen bereits seit Jahren über ihre Nachhaltigkeitsaktivitäten berichtet haben, wurde der Gesetzgebungsweg in den letzten Jahren kontrovers diskutiert. Aus dem nun erlassenen CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz ergeben sich konkrete Pflichten für große Unternehmen von öffentlichem Interesse. Diese sind angehalten ihre Lageberichte für die Geschäftsjahre beginnend ab 2017 um eine nichtfinanzielle Erklärung und eine Beschreibung des Diversitätskonzepts zu erweitern. Eine befreiende Wirkung besteht nur dann, wenn ein gesonderter Bericht vorgelegt wird und sich der Lagebericht des Jahresabschlusses auf diesen Bericht bezieht. Die nichtfinanzielle Erklärung muss sich mindestens auf Umweltbelange, Arbeitnehmerbelange, Sozialbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen. Ebenso müssen Konzepte offengelegt werden, die für die Erreichung der genannten Belange erforderlich sind. Falls betroffene Unternehmen bisher kein CSR-Konzept verfolgt haben, wird die CSR-Berichtspflicht dazu beitragen, dass ein Umdenken zumindest in diesen Unternehmen stattfinden wird, da diese Unternehmen ein Unterlassen von CSR-Konzepten erklären müssen. Unternehmen, die bisher schon freiwillige Berichte nach den Vorgaben der einschlägigen Rahmenwerke veröffentlicht haben, wird dies auch weiterhin ermöglicht.

158 *Wolfmeyer*, Steuerung von Corporate Social Responsibility durch Recht, 326.

159 *Velte*, DB 2017, 2813 (2820).

160 *Jasch*, in: Corporate Social Responsibility, 511.

161 *Wolfmeyer*, Steuerung von Corporate Social Responsibility durch Recht, 327.

162 *Hofmann*, ZCG 2007, 131 (131 ff.).

Zwar wollte die EU mit der Vereinheitlichung von Berichterstattungsstandards der Fragmentierung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Offenlegungspflichten entgegenwirken, trotzdem ergeben sich aus der aktuellen Fassung der CSR-Berichtspflicht einige Herausforderungen. Durch den engen Anwendungsbereich bleiben gerade diejenigen Unternehmen, die schon die Mitbestimmung vermeiden oder umgehen und damit soziale Standards und auch die Gesetzgebung zur Geschlechterquote unterwandern, auch bei der Transparenz über soziale und nachhaltige Unternehmensführung weitgehend außen vor.¹⁶³ Ferner weisen die CSR-Richtlinie sowie das CSR-RUG Lücken auf, die ihre Effizienz hemmen. So hat der Gesetzgeber die Berichterstattung zu einigen Nachhaltigkeitsaspekten zwar zum Pflichtpunkt aufgewertet, aber für anderes, vom Anwendungsbereich bis zur inhaltlichen Überprüfung, wurden inkonsistente Anforderungen beschlossen. Diese Inkonsistenzen werden es erschweren, dem Ziel einer unionsweiten gleichmäßigeren Qualität der offengelegten Informationen näher zu kommen.¹⁶⁴

Die h.M. in der Literatur ist sich einig, dass die Stärkung des verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns nur mit einem ganzheitlichen CSR-Ansatz möglich ist. Dazu müssen sich alle Unternehmensbereiche mit CSR-Konzepten auseinandersetzen. Das hat der Gesetzgeber mit seiner befreienden Regelung zum gesonderten Bericht verpasst. Jedoch muss sich auch der vielversprechende Ansatz des „integrated reporting“ in den kommenden Jahren noch in der Praxis beweisen. Letztlich wird dafür die Frage entscheidend sein, inwieweit es gelingt, beide Berichterstattungsaspekte (Finanzen & Nachhaltigkeit) widerspruchsfrei miteinander zu verknüpfen.¹⁶⁵ Weiterführende Arbeiten könnten sich daher stärker mit den Vorzügen der integrierten Berichterstattung auseinandersetzen. Ferner sollten weitere Ansatzpunkte zur Steigerung der Effektivität von CSR untersucht werden. So könnte man daran denken, CSR stärker mit dem Zivilrecht, also über den unlauteren Wettbewerb hinaus mit der kaufrechtlichen Haftung für Sachmängel, zu verknüpfen.¹⁶⁶

Letztlich bleibt festzuhalten, dass Unternehmen in einer Marktwirtschaft nur bestehen können, wenn sie profitabel sind. Dies ist auch die Kernaussage der juristischen Literatur zu § 76 AktG, wonach die langfristige Profitabilität des Unternehmens die Grenze von sozialer Verantwortung jedweder Art markiert.¹⁶⁷ Man darf jedoch davon ausgehen, dass die Wahrnehmung von sozialer Verantwortung durch die Unternehmen, unter den Rahmenbedingungen einer Wissensgesellschaft, erheblich zur langfristigen Profitabilität von Unternehmen beitragen wird.¹⁶⁸ Die Pflicht zur Offenlegung nichtfinanzieller Informationen ist damit nicht nur ein normativer Meilenstein in der europäischen CSR-Politik, sondern dient vor allem den Unternehmen, welche die Vorzüge der Globalisierung zur Erreichung ihrer ökonomischen Ziele nutzen.

163 *Kluge/Sick*, Geheimwirtschaft bei Transparenz zum Gesellschaftlichen Engagement?, 2.

164 *Schrader*, in: Corporate Social Responsibility, 49.

165 *Lanfermann*, CSR Berichterstattung und Bilanzrecht, 121.

166 *E. Rehbinder*, in: Corporate Social Responsibility, 36.

167 *Ibid.*, 32.

168 *Martinuzzi*, ZfU 2011, 297 (308 ff.).

Literaturverzeichnis

- ARBEITSKREIS BILANZRECHT, Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz), *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht* 2016, 1337–1339.
- AUGSBURGER, Matthias, *Lauterkeitsrechtliche Beurteilung von Corporate Responsibility Codes*, *MultiMedia und Recht* 2014, 427–431.
- BAER, Susanne, *Rechtssoziologie, Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung*, Baden-Baden 2011.
- BASSEN, Alexander/JASTRAM, Sarah/MEYER, Katrin, *Corporate Social Responsibility*, *Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik* 2005, 231–236.
- BERNSTORFF, Jochen von, *Extraterritoriale menschenrechtliche Staatenpflichten und Corporate Social Responsibility*, *Archiv des Völkerrechts* 2011 (49), 34–63.
- DAVARNEJAD, Leyla, *In the Shadow of Soft Law: The Handling of Corporate Social Responsibility Disputes under the OECD Guidelines for Multinational Enterprises*, *Journal of Dispute Resolution* 2011, 351–385.
- HAUSCHKA, Christoph E./MOOSMAYER, Klaus/LÖSLER, Thomas, *Corporate Compliance*, *Handbuch der Haftungsvermeidung im Unternehmen*, 3. Auflage, München 2016.
- HECKER, Andreas/BRÖCKER, Norbert, *Die CSR-Berichtspflicht in der Hauptversammlungssaison 2018*, *Die Aktiengesellschaft* 2017, 761–770.
- HETZEL, Sabine, *CSR-Berichterstattung: das neue EU-Recht, Bewertung des EU-Richtlinienvorschlags vom 16. April 2013 und die Rechtsbestimmungen der CSR-Vorreiter Dänemark und Frankreich*, Hamburg 2013.
- HOFFMANN, Esther/DIETSCHKE, Christian/WESTERMANN, Udo et al., *Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland, Ergebnisse und Trends im Ranking der Nachhaltigkeitsberichterstattung*, *Institut für ökologische Wirtschaftsforschung und future e.V.*, erhältlich im Internet: <<http://www.ranking-nachhaltigkeitsberichte.de/publikationen/publikationen-aller-rankings.html>> (besucht am 08.03.2018).
- HOFFMANN, Stefan, *Nachhaltigkeitsberichterstattung: Information oder Manipulation?*, *Zeitschrift für Corporate Governance* 2007, 131–137.
- HOMMELHOFF, Peter, *CSR-Vorstands- und -Aufsichtsratspflichten*, *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht* 2017, 1361–1366.
- JASCH, Christine, *CSR und Berichterstattung*, in: Schneider, Andreas/Schmidpeter, René (Hrsg.), *Corporate Social Responsibility. Verantwortungsvolle Unternehmensführung in Theorie und Praxis*, Berlin/Heidelberg 2012, 501–512.
- KAJÜTER, Peter, *Das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – ein Kompromiss*, *Zeitschrift für internationale Rechnungslegung* 2017, 137–138.
- *Nichtfinanzielle Berichterstattung nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz*, *Der Betrieb* 2017, 617–624.
- KLUGE, Norbert/SICK, Sebastian, *Geheimwirtschaft bei Transparenz zum Gesellschaftlichen Engagement?*, *Zum Kreis der vom CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz potentiell betroffenen Unternehmen*, *Hans-Böckler-Stiftung (MBF-Report Nr 27)*, 2016).
- KPMG, *KPMG Accounting News*. Ausgabe April 2017, *Topthema: CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz*, erhältlich im Internet: <<https://home.kpmg.com/de/de/home/themen/2017/04/accounting-news-april-2017.html>> (besucht am 27.02.2018).
- LANFERMANN, Georg, *CSR Berichterstattung und Bilanzrecht*, in: Walden, Daniel/Depping, André (Hrsg.), *CSR und Recht. Juristische Aspekte nachhaltiger Unternehmensführung erkennen und verstehen*, Berlin 2015, 105–123.
- MARTINUZZI, André, *Responsible Competitiveness*, *Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht* 2011, 297–337.
- MEEH-BUNSE, Gunther/HERMELING, Anke/SCHOMAKER, Stefan, *Aktuelle Aspekte zum Inkrafttreten der CSR-Richtlinie in Deutschland*, *Deutsches Steuerrecht* 2017, 1127–1128.
- NOWROT, Karsten, *Global Reporting Initiative*, in: Brouder, Alan/Tietje, Christian (Hrsg.), *Handbook of transnational economic governance regimes*, Leiden (Netherlands)/Boston 2009, 117–131.
- *Steuerungssubjekte und -mechanismen im Internationalen Wirtschaftsrecht (einschließlich regionale Wirtschaftsintegration)*, in: Tietje, Christian, *Internationales Wirtschaftsrecht*, Berlin 2009, 61–144.
- *Corporate Social Responsibility aus rechtswissenschaftlicher Perspektive*, in: Raupp, Juliana/Jarolimek, Stefan/Schultz, Friederike (Hrsg.), *Handbuch CSR. Kommunikationswissenschaftliche Grundlagen, disziplinäre Zugänge und methodische Herausforderungen*, Wiesbaden 2011, S. 419–434.
- */BOOR, Felix, Corporate Social Responsibility, Eine rechtspolitische und verfassungsrechtliche Betrachtung*, in: Walden, Daniel/Depping, André (Hrsg.), *CSR und Recht. Juristische Aspekte nachhaltiger Unternehmensführung erkennen und verstehen*, Berlin 2015, 35–55.
- OECD, *OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen*, erhältlich im Internet: <<http://www.oecd.org/berlin/publikationen/oecd-leitsaetze-fuer-multinationale-unternehmen.htm>>, (besucht am 02.02.2018).

- REHBINDER, Eckard, Corporate Social Responsibility - von der gesellschaftspolitischen Forderung zur rechtlichen Verankerung, in: Deinert, Stefanie/Schrader, Christian/Stoll, Bettina (Hrsg.), Corporate Social Responsibility (CSR). Die Richtlinie 2014/95/EU - Chancen und Herausforderungen, Kassel 2015, 10–37.
- REHBINDER, Manfred, Rechtssoziologie, 7. Auflage, München 2009.
- RIETH, Lothar, Global governance und corporate social responsibility, Welchen Einfluss haben der UN Global Compact, die Global Reporting Initiative und die OECD-Leitsätze auf das CSR-Engagement deutscher Unternehmen?, Münster 2009.
- SCHEID, Oliver/MÜLLER, Stefan, Leitlinien der Europäischen Kommission zur nichtfinanziellen Berichterstattung, Deutsches Steuerrecht 2017, 2240–2246.
- SCHRADER, Christian, Nachhaltigkeit in Unternehmen, Zeitschrift für Umweltrecht 2013, 451–458.
- Entwicklung und Entwicklungsoptionen der Richtlinie 2014/95/EU, in: in: Deinert, Stefanie/Schrader, Christian/Stoll, Bettina (Hrsg.), Corporate Social Responsibility (CSR). Die Richtlinie 2014/95/EU - Chancen und Herausforderungen, Kassel 2015, 38–55.
- SCHWEREN, Felix C./BRINK, Alexander, CSR-Berichterstattung in Europa, Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik 2016, 177–191.
- TANSKI, Joachim S., Jahresabschluss, Bilanzen nach Handels- und Steuerrecht, 3. Auflage, Freiburg i. Br. 2014.
- TIETJE, Christian, Begriff, Geschichte und Grundlagen des Internationalen Wirtschaftssystems und Wirtschaftsrechts., in: ders. (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, Berlin 2009, 1–60.
- UNITED NATIONS GLOBAL COMPACT, SDG Compass, Leitfaden für Unternehmensaktivitäten, United Nations, erhältlich im Internet: <<https://www.unglobalcompact.org/library/3101>> (besucht am 09.03.2018).
- VELTE, Patrick, Zukunft der nichtfinanziellen Berichterstattung, Der Betrieb 2017, 2813–2820.
- WEBER, Max/WINKELMANN, Johannes (Hrsg.), Wirtschaft und Gesellschaft, Grundriß der verstehenden Soziologie, 5. Auflage, Tübingen 1976.
- WOLFMEYER, David, Steuerung von Corporate Social Responsibility durch Recht, Der normative Rahmen der Unternehmensverantwortung im europäischen und globalen Raum, Frankfurt a.M. 2016.

Rechtswissenschaftliche Beiträge der Hamburger Sozialökonomie

ISSN 2366-0260 (print) / ISSN 2365-4112 (online)

Bislang erschienene Hefte

Heft 1

Felix Boor, Die Yukos-Enteignung. Auswirkungen auf das Anerkennungs- und Vollstreckungssystem aufgehobener ausländischer Handelsschiedssprüche

Heft 2

Karsten Nowrot, Sozialökonomie als disziplinäre Wissenschaft. Alternative Gedanken zur sozialökonomischen Forschung, Lehre und (Eliten-) Bildung

Heft 3

Florian Hipp, Die kommerzielle Verwendung von frei zugänglichen Inhalten im Internet

Heft 4

Karsten Nowrot, Vom steten Streben nach einer immer wieder neuen Weltwirtschaftsordnung. Die deutsche Sozialdemokratie und die Entwicklung des Internationalen Wirtschaftsrechts

Heft 5

Karsten Nowrot, Jenseits eines abwehrrechtlichen Ausnahmecharakters. Zur multidimensionalen Rechtswirkung des Widerstandsrechts nach Art. 20 Abs. 4 GG

Heft 6

Karsten Nowrot, Grundstrukturen eines Beratungsverwaltungsrechts

Heft 7

Karsten Nowrot, Environmental Governance as a Subject of Dispute Settlement Mechanisms in Regional Trade Agreements

Heft 8

Margaret Thornton, The Flexible Cyborg: Work-Life Balance in Legal Practice

Heft 9

Antonia Fandrich, Sustainability and Investment Protection Law. A Study on the Meaning of the Term *Investment* within the ICSID Convention

Heft 10

Karsten Nowrot, Of “Plain” Analytical Approaches and “Savior” Perspectives: Measuring the Structural Dialogues between Bilateral Investment Treaties and Investment Chapters in Mega-Regionals

Heft 11

Maryna Rabinovych, The EU Response to the Ukrainian Crisis: Testing the Union’s Comprehensive Approach to Peacebuilding

Heft 12

Marita Körner, Die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union: Struktur und Ordnungsprinzipien

Heft 13

Christin Krusenbaum, Das deutsche Krankenversicherungssystem auf dem Prüfstand – Ist die Bürgerversicherung die ultimative Alternative?

Heft 14

Marita Körner, Age Discrimination in the Context of Employment

Heft 15

Avinash Govindjee, Judith Brockmann, Manfred Walser, Atypical Employment in an International Perspective

Heft 16

Cara Paulina Gries, Gesetzliche Barrieren bei der Integration von geduldeten Flüchtlingen in den deutschen Arbeitsmarkt

Heft 17

Karsten Nowrot, Aiding and Abetting in Theorizing the Increasing Softification of the International Normative Order - A Darker Legacy of Jessup’s *Transnational Law*?